

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Stiftung der
Lützwilberger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Sohlnokol, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang
von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzzeile 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
liebeman gefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W⁹⁰, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang.

Berlin, 15. Februar 1910.

Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

August Freiherr von der Heydt.

Von Prof. Dr. Chr. Eckert-Cöln.

Zur Frage der Reform des Postscheck- und Ueberweisungs-
verkehrs. II.

Von Dr. Otto Heyn-Nürnberg.

Eine Beantwortung des Fragebogens der Königlich Niederlän-
dischen Regierung betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts.

(Forts.) Von Kammergerichtsrat Dr. F. Meyer-Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus der Bankpraxis.

Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversorgung
der Privatangestellten.

Von Dr. J. Kupferberg-Berlin.

„Börsenrecht.“

Von Paul H. Emden-Berlin.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)
Die Reichsbank im Monat Januar 1910.

Statistik über die Kursbewegung an der Berliner Börse
notierter marktgängiger Wertpapiere im 3. u. 4. Quartal 1909.

August Freiherr von der Heydt.

Von Prof. Dr. Chr. Eckert, Cöln.

Je mehr sich für das rückschauende Auge jene merk-
würdige Periode um die Mitte des vergangenen Jahr-
hunderts aufhellt, in der die freigewordenen Kräfte des
deutschen, insbesondere des rheinischen Bürgertums nach
dem Zusammenbruch veralteter Wirtschaftsformen in
neuer Weltauffassung die Fundamente des heutigen Wirt-
schaftslebens gründen halfen, desto klarer zeigt sich, dass
die Frühzeit des modernen Kapitalismus von anderen
Faktoren beherrscht war, als gemeinhin angenommen
wird. Je mehr wir eindringen in jene Zeit, desto deut-
licher wird fühlbar, dass nicht die Kapitalmächte allein
ausschlaggebend gewesen sind, sondern dass Persönlich-
keitsmomente stark die Entwicklung beeinflusst haben,
dass männliche Tatkraft und Weitsicht von viel grösserer
Tragweite waren, als früher gemeint wurde. Noch ist
das Wirrsal der Erscheinungen nicht völlig geklärt, aber
wir sind doch wenigstens über eine Reihe der führenden
Persönlichkeiten jener Tage weit besser unterrichtet, als
es vor einem Jahrzehnt der Fall gewesen. Einzelne vor-
zügliche Monographien haben uns die Männer nahe-
gerückt, die Deutschlands neuzeitige Wirtschaftsentwick-
lung in den Tagen der werdenden Grossindustrie ent-
scheidend beeinflusst haben, die zur Zeit der unbe-
strittenen liberalistischen Wirtschaftsauffassung im 19. Jahr-
hundert die Führung hatten.

Nach den Qualitäten der Bearbeiter ist vor allem
Josef Hansens rheinisches Lebensbild Gustav von Me-
vissens zu nennen wegen der feinsinnigen Darlegung

des geistigen Reifens und Wirkens seines Helden, wie
wegen der vielseitigen Beleuchtung des kulturellen Hinter-
grundes, auf dem sich dessen Wirksamkeit abspielte,
und Bergengrüns Hansemann, der bei gleichmässiger
Erfassung von Politik und Wirtschaftsleben uns ein reifes,
aufschlussreiches Werk über den Genannten gegeben.
Ihnen reiht sich nun ein zweites Buch Bergengrüns¹⁾
an, das uns die Lebensschilderung des Wuppertaler
Bankherrn und preussischen Staatsministers August
von der Heydt gibt.

Die neue Monographie Bergengrüns hat dem Ver-
fasser in doppelter Hinsicht eine minder dankbare Aufgabe
gestellt, als er sie bei seiner früheren Lebensbeschreibung
gefunden. Einmal hat der Autor ein besonders reizvolles
Moment für die Bearbeitung, die Wiedergabe des Zeit-
kolorits, sich selbst in der älteren Biographie vorweg-
genommen, und zudem war inzwischen das politische wie
geistige Leben der Rheinlande in der entscheidenden
Zeit durch Hansen so trefflich bearbeitet worden, dass
Bergengrün, schon um Wiederholungen zu vermeiden,
davon möglichst abstrahieren musste. Sodann aber
fliessen die ergiebigsten Quellen für die Wiedergabe eines
Menschenlebens, handschriftliche Aufzeichnungen, Tage-
bücher, Briefe, die uns über Ideen, Wünsche und Hoff-
nungen von der Heydts Anschluss geben könnten, nur
sehr spärlich. Der Nachlass des Genannten hat nach
dieser Richtung sehr wenig Ausbeute ergeben. Es wird
dies kein Ausnahmefall bleiben. Künftig wird bei der

¹⁾ Alexander Bergengrün, Staatsminister August
Freiherr von der Heydt. Mit einem Bildnis von der
Heydts. Leipzig 1908. VIII, 388.

Hinterlassenschaft der Nachlebenden wahrscheinlich meist noch weniger zu finden sein. Die Kunst des Briefschreibens, die Musse zu Aufzeichnungen und stillen Selbstbetrachtungen, die jener älteren Generation grossenteils noch eigen war, geht in unserer überhastigen Zeit immer mehr verloren. Vieles, was ehemals in langen schriftlichen Gutachten und Promemorias allmählich geklärt und angebahnt wurde, wird heute im mündlichen Verfahren, in kurzem Telegrammstil erledigt, grosse Geschäfte, Verschmelzungen von Riesenunternehmungen werden oft in Konferenzen erledigt, über die später vielfach nur knappe Protokolle Auskunft geben. Mevissen mit seiner geistigen Frühreife, mit seiner stark didaktischen Ader hat in diesem Sinne entschieden noch zur älteren Generation gehört.

So steht dem Umfang wie dem Inhalt nach in Bergengrüns sehr dankenswerter neuer Monographie von der Heydts Wirksamkeit in den preussischen Ministerien weit voran, wie dies ja auch im Titel des Werkes durch den Autor angedeutet ist. Die Ausbeute des Buches ist weniger psychologisch interessant, als sie für die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Aufschluss gibt. Die hervorragendste Eigenschaft von der Heydts ist sein geschicktes Organisationstalent gewesen, das ihn derb-energisch zugreifen hiess, das ihn in seiner ersten Periode, solange er geistig unverbraucht war, instinktiv vielfach das Richtige treffen liess, ihn zu unleugbaren Erfolgen führte. Als Chef eines alten Bankhauses in Elberfeld, das an grossindustriellen Unternehmungen beteiligt war, hatte er das Organisieren früh gelernt. Als langjähriger Präsident des Elberfelder Handelsgerichtes hatte er sich eine mehr als gewöhnliche Vertrautheit mit den Rechtsformen und Kenntnis einer glatten Geschäftsbehandlung angeeignet. Als Landtagsmitglied war er den Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung in verhältnismässig jungen Jahren nahe getreten. Unerreichbaren Idealen ist er eigentlich nie nachgejagt; für die Realitäten des Lebens hatte er dagegen starken Sinn. So ganz anders als Mevissen, dessen praktisches Handeln stets philosophisch durchleuchtet geblieben, der unter dem Einfluss einer freien Weltanschauung das Geschäftliche und Politische umzugestalten suchte, den die letzten Probleme auch bei allen Tagesfragen interessierten, ist von der Heydts Sinn stets nüchtern, fast möchte man sagen kalt auf das praktisch Erreichbare, auf das unmittelbare Erfassen des momentan Notwendigen gerichtet gewesen. Im Gegensatz zu seinen Mitlebenden, zu Hansemann, Camphausen, Mevissen, die alle kirchlich liberal gerichtet waren, stand von der Heydt getreu der kirchlichen Richtung seiner Vaterstadt auf durchaus positivem Boden und fand von da aus leicht die Verbindungsbrücke seiner insgesamt konservativ gerichteten Gedankenwelt zu seinem überzeugt dynastischen Bewusstsein, das ihm sein ganzes Leben hindurch unangetastet geblieben.

Gerade um deswillen vielleicht, weil der fernschauende Idealismus in ihm weniger stark ausgeprägt gewesen als bei den anderen liberalen Vorkämpfern jener Tage, ist seine praktische Ministertätigkeit lange so erfolgreich gewesen. Während Mevissen und Camphausen, auch Hansemann in der Enttäuschung des Jahres 1848 sich von der politischen Laufbahn abwandten, als sie einsahen, dass für ihre idealistischen Hoffnungen die Zeit noch nicht reif sei, ist von der Heydt gerade aus seiner Erkenntnis der politischen Unreife des Volkes, aus der Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Niederkämpfung des politischen Radikalismus zum unmittelbaren Handeln als Staatsmann getrieben worden. Ueber seine ursprünglichen Parteiideale stellt er die als notwendig erkannte Forderung des staatserhaltenden Prinzips, die Notwendig-

keit, das bestehende Staatsgebäude gegen den Angriff des platten Radikalismus zu sichern.

Hatte er zunächst nur erfolgreich für die Fortentwicklung seiner engeren Heimat gekämpft, war sein Wirken auf dem Vereinigten Landtag 1847 zum Teil infolge einer Erkrankung nur ein bescheidenes gewesen, so beginnt von der Heydts weitgreifende Wirksamkeit mit dem 4. Dezember 1848, wo er unter Brandenburg und Manteuffel das Handelsministerium übernahm und damit in das erfolgreichste Jahrzehnt seiner Lebenstätigkeit eintrat. Sein Wirken als Handelsminister (1848—62) in mehr als dreizehnjähriger Tätigkeit ist wirtschaftlich von grösster Bedeutung gewesen, ist auch finanzpolitisch nicht zu unterschätzen. Mit scharfem Verstand, mit starker Willensenergie und nie fehlendem Fleiss fasste er die Aufgaben seines Ministeriums weitsichtig an und verfolgte sie, wie Rudolf von Delbrück in seinen „Lebenserinnerungen“ betont, „je nach den Umständen mit schonungsloser Tatkraft oder rücksichtsvoller Schlaueit“. Unter seinen Kollegen im Ministerium war der im Jahre 1851 eingetretene Finanzminister Karl von Bodelschwingh sein offener Gegner, waren die beiden Manteuffel ihm wenig zugetan, zum mindesten sehr unzuverlässig bei seiner Unterstützung, und nur der Justizminister Simons, sein Landsmann und Verwandter, blieb ein sicherer Freund und Helfer. Es ist das beste Zeichen für die Grösse seines Willens wie Könnens und seiner unleugbaren Erfolge, dass er unter diesen Umständen alle seine damaligen Kollegen im Amt überdauerte, obwohl er trotz deutlicher bürokratischer Tendenz doch als ehemaliger „liberaler Bourgeois“ immer wieder verdächtigt und angefeindet wurde. Wesentlich erleichtert wurde von der Heydts Ministerstellung durch seine Frau, die, wenig jünger als ihr Mann, in Elberfeld geboren und erzogen, mit ruhigem Blick, angeborenem Takt und wahrer Herzengüte in Berlin sich schnell zurecht fand und ihren Platz behauptete, als ob sie dafür von jeher vorbereitet worden wäre.

Auf dem Gebiete der engeren Handelspolitik gelang ihm zunächst 1853 ganz wesentlich unterstützt von Rudolf Delbrück, die Verlängerung des Zollvereins nach Verständigung mit Oesterreich, dessen erneuter bedrohlicher Versuch, den Eintritt zu erwirken, hatte abgewehrt werden müssen. In dem Ministerium der neuen Ära nach 1858, in das er unter nur teilweiser Zustimmung der öffentlichen Meinung übergetreten war, gelang es ihm, das einheitliche deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 zur Annahme zu bringen, den ostasiatischen Verkehr anzubahnen durch die Verträge mit China, Japan und Siam von 1860—62 und endlich die Handelsvertrags-Verhandlungen mit Frankreich durch den preussisch-französischen Handelsvertrag von 1862 zum Abschluss zu bringen, der die Glanzzeit der deutschen sogenannten „Freihandels-epoche“ eingeleitet hat und gerade um deswillen so viel angefeindet worden ist. Die Annahme und Durchführung dieses Vertrages trotz der Opposition Oesterreichs und der Zollverbündeten ist zum guten Teil ihm zu danken gewesen, wie allerdings auch das allzugrosse Entgegenkommen gegen Frankreichs Unterhändler, die die politische Situation geschickt auszunutzen verstanden, zum Teil auf sein Schuldkonto zu setzen ist.

Von grösserer Tragweite noch als auf dem handelspolitischen Gebiet im engeren Sinn war sein Wirken und sein Verdienst als Verkehrsminister. Zwei wirkliche Grosstaten sind ihm hier gelungen: Ihm dankt Preussen die ausgezeichnete Organisation des Postwesens in der damaligen Zeit und den Bau der ersten grossen preussischen Staatsbahnen. In der Eisenbahnpolitik ist von der Heydt den Verstaatlichungsgedanken Hansemanns ersichtlich gefolgt; aber während letzterer die Zeit des wirt-

schaftlichen Stillstandes von 1848 zu einem allgemeinen Ankauf hatte benutzen wollen, hat von der Heydt dessen ursprünglichen Plan dahin abgeändert, dass er nur eine allmähliche Gesamtverstaatlichung einzuleiten dachte, die er durch den staatlichen Bau grosser neuer Bahnlilien, durch Uebernahme von Zinsgarantien, durch Einfluss auf die Tarifgestaltung und Fahrpläne und eine progressive Eisenbahnabgabe sehr geschickt vorzubereiten wusste. Sein schrittweises, sorgfältiges, reformatorisches Vorgehen hat zweifellos damals besser gewirkt als es ein völliger schneller Umsturz der bestehenden Zustände, eine unmittelbare Erdrosselung der Privatinitiative erreicht hätte. Der Bau der ersten grossen Staatslinien, die Art, wie er die schlesische Kohle auf dem Hauptmarkt in Berlin durch Tarifherabsetzungen neben der englischen konkurrenzfähig machte, die Erzwingung des regelmässigen Laufes von Nachtzügen u. dgl. m. sind ungemein glücklich gewesen.

Aber bedeutsamer fast noch erscheinen seine durchgreifenden Reformen im Postwesen. Hier schuf er die mustergültige, noch heute bestehende Behördenorganisation, die Einrichtung der Oberpostdirektionen und der Scheidung des höheren und niederen Beamtenpersonals. Hier begründete er die postalische Einheit Deutschlands, indem er am 1. April 1850 in den Tagen politischer Schwierigkeiten, der Schmach von Olmütz, den vorbildlichen Postverein mit Oesterreich abzuschliessen verstand, in den auch die übrigen deutschen Postverwaltungen schnell einbezogen wurden und der in ähnlichen Verträgen über den Telegraphendienst seine Ergänzung fand.

Hinter diesen wichtigen verkehrspolitischen Leistungen tritt sein Wirken auf dem Gebiete der Gewerbepolitik merklich zurück. Wiewohl er die Wiederaufnahme der Schutzgesetzgebung für jugendliche Arbeiter durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 erzwang, ist seine Sozialpolitik doch mehr Wollen als Wirken geblieben, da die vorherrschende liberalistische Stimmung es zu entscheidenderem praktischen Eingreifen nicht kommen liess. Auf dem Gebiet des Bergwesens hat das rechtsrheinische Land seinen fördernden Eingriff erfahren, auf dem Gebiet der Salzverwertung beginnt unter ihm die neue Zeit, die durch Erkennen des Wertes der Kalisalze für die Landwirtschaft charakterisiert ist.

Am wenigsten schöpferisch und unmittelbar erfolgreich ist von der Heydt merkwürdigerweise auf dem Gebiet gewesen, wo man a priori am meisten von ihm erhoffen durfte, wo sein Ausgangspunkt gelegen, auf dem Gebiet des Geld- und Bankwesens. Seit dem Mai 1851 war die oberste Leitung der Preussischen Bank dem Handelsminister unterstellt. Die Entwicklung des Bankwesens war damals eine der am meisten umstrittenen volkswirtschaftlichen Fragen. Man verstand unter Banken gewöhnlich nur die Zettelbanken, d. h. die Kreditinstitute, die das Recht der Notenausgabe hatten. Schon in den 20er Jahren war in den Kreisen des Handels und der Industrie der Ruf nach „Bankfreiheit“ immer lauter geworden. Die von Hansemann ausgearbeiteten, 1848 publizierten Normativbedingungen für die Errichtung von Notenbanken setzten trotzdem der Tätigkeit neuer Banken enge Grenzen. Obwohl sehr darüber geklagt wurde, dass diese Normativbedingungen zu drückend und beengend seien und die Regierung wiederholt um Erleichterung der Bedingungen ersucht wurde, lehnte von der Heydt zunächst jede Abänderung der geltenden Bestimmungen ab. Er erkannte ein Bedürfnis in dem Umfang, wie es von den Verfechtern der Bankfreiheit behauptet wurde, nicht an und hegte namentlich gegen die bald geplanten Grossbankengründungen ernste Bedenken.

Vielleicht gerade aus den Erfahrungen der Jugend und der Familientradition heraus hielt von der Heydt

hier lange eigensinnig an der älteren und nun schon im Rückgang begriffenen Form des persönlichen Geschäftes fest, in der er gross geworden. Allenfalls wollte er noch die Kommanditgesellschaft gelten lassen, aber ein unausrottbares Misstrauen hegte er gegen die moderne Aktiengrossbank, der die kommende Zeit überwiegend gehörte. Ihr eigentlicher Vorkämpfer ist Gustav von Mevissen gewesen, dem die grossen Industriebanken als volkswirtschaftlich bedeutsame Institutionen erschienen. Sie sollten, statt reine Dividendenpolitik zu treiben, der privaten Unternehmungslust auch in schwierigen Zeiten zu helfen suchen, selbst auf die Gefahr hin, gelegentlich sich mit geringerer Rentabilität begnügen zu müssen. Unter seiner Aegide entwickelte der Schaaffhausen'sche Bankverein sich zu einem Institut, das eine ungemein fruchtbringende Wirksamkeit im Rheinland und in Westfalen entfaltete. Er setzte sich neben der Pflege des gewöhnlichen Bankgeschäfts zum Ziel, den Unternehmungsgest anzufachen, neue Gründungen anzuregen und vor allem die entstehenden Grossindustrien mit den nötigen Kapitalien zu versorgen. Zum erstenmal wurden Beteiligungen an industriellen und Verkehrsunternehmungen, wurde das Gründungs- und Emissionsgeschäft und die Kreditgewährung in laufender Rechnung planmässig zu jener bankgeschäftlichen Tätigkeit verbunden, die heute die Eigenart unserer Grossbanken ausmacht.

An solch gemeinwirtschaftliches Wirken hat von der Heydt nicht geglaubt. Er konnte sich trotz dieser Wirksamkeit des Schaaffhausen'schen Bankvereins des Misstrauens nicht erwehren, dass solche Art der Banktätigkeit die Spekulationssucht stark reize und dass bei einer ausgedehnten Gründertätigkeit mehr auf den Börsengewinn beim Verkauf der Aktien als auf eine wirkliche Förderung der Industrie abgesehen werde. Gerade die Beteiligung des Schaaffhausen'schen Bankvereins an industriellen Unternehmungen erscheint ihm so sehr spekulativ, dass er ihm trotz seiner trefflichen Leitung die nachgesuchte Erlaubnis zur Notenausgabe verweigerte. Um so mehr hoffte er auch hier, wie sonst in wirtschaftspolitischen Dingen, von dem kräftigen Eingreifen des Staates. Für die Zettelbanken hat er schon damals Zentralisation unter vorwiegend staatlicher Leitung gewünscht. Es war seine Ueberzeugung, dass eine Zentralbank mit dem Monopol der Notenausgabe grundsätzlich der Dezentralisation des Notenwesens vorzuziehen sei, bei der trotz aller gesetzlichen Kautelen stets die Gefahr der Papiergeldfabrikation, d. h. der übermässigen Notenausgabe im privatwirtschaftlichen Interesse ohne Rücksicht auf das Allgemeininteresse, drohe. Diese prinzipielle Auffassung hat von der Heydt auch später im wesentlichen nicht geändert, wiewohl die Verhältnisse ihn nötigten, in der Praxis einige Konzessionen zu machen. In den Jahren 1855—57 konzessionierte er fünf neue Privatbanken mit dem Recht der Notenausgabe auf Grund der Normativbestimmungen, da ihm solche Provinzinstitute ein wirksames Abwehrmittel gegen die steigende Ueberflutung Preussens mit fremden Noten zu sein schienen.

1856—57 hatte er dann nochmals Gelegenheit, seinen ursprünglichen Standpunkt scharf zum Ausdruck zu bringen als zwei Finanzkonsortien um Konzessionierung von Kreditinstituten einkamen, die durch den Namen der Beteiligten und den Umfang der geplanten Unternehmungen grosses Aufsehen erregten. Obwohl am Hof die Bewilligung der Konzessionen für die beiden Gruppen, von denen die eine mit der Darmstädter Bank, die andere mit der neuen Wiener Kreditanstalt Fühlung hielten, anfangs als ausgemachte Sache galt, verhielt sich von der Heydt von vornherein ablehnend. Nicht stellte er den möglichen Nutzen eines grossartigen Kreditinstitutes in Abrede, aber er bestritt dessen Bedürfnis

unter Hinweis auf den auch ohne ein solches erfolgten Aufschwung der Industrie und die stete Zunahme der Aktiengesellschaften. Seine Bedenken entschieden den König für die Ablehnung. Befürchtungen, wie man sie bei dieser Haltung hegen durfte, trafen glücklicherweise nicht ein, denn es hatte sich in der dem geltenden preussischen Handelsrecht noch unbekanntem Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der nicht gewählte Beamten, sondern Geschäftsinhaber an der Spitze stehen, die mit stillen Teilhabern oder Aktionären die Gesellschaft bilden, eine Form gefunden, in der Erwerbsgesellschaften entstehen konnten, ohne der Genehmigung der Regierung zu bedürfen. Von der Heydts Absicht, auch die Bildung solcher Kommanditgesellschaften von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen, um die preussische Volkswirtschaft vor unzeitmässigen oder schwindelhaften Bankgründungen zu bewahren, scheiterte am Widerspruch des Ministerpräsidenten. Seine Sorge über das Entstehen einer grossen Zahl von Kommanditgesellschaften ohne solide Grundlage war nicht völlig unbegründet, denn nur wenig Bankgründungen jener Zeit waren stark genug, um die kommenden Jahre eines allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges zu überleben, wie dies bei einer der heutigen Grossbanken, der im Sommer 1856 als Kommanditgesellschaft auf Aktien ins Leben gerufenen Berliner Handelsgesellschaft der Fall gewesen. So ist seine Zurückhaltung gegenüber der privaten Initiative nicht ganz unverständlich angesichts der unerhörten Kreditüberspannung und so mancher unhaltbaren Gründungen, die gerade in den 50er Jahren sich mehrten und die Handelskrise von 1857 mitverschuldeten. Gewisslich hat gerade von der Heydts uns übertrieben scheinende Vorsicht und mangelnde Voraussicht künftiger Entwicklung die verheerenden Wirkungen, wie sie die Schädlichkeiten der Neugestaltungen mit sich brachten, erheblich eingeschränkt.

Ueberwiegen in der Zugehörigkeit von der Heydts zum Handelsministerium stark die Vorzüge seiner Persönlichkeit, bleibt ihm aus jenem Jahrzehnt ein beträchtliches Aktivkonto, so ist für sein Wirken als Finanzminister (1866—69) sein Guthaben viel unbedeutender gewesen. Er hatte sich nur nach schwerem inneren Kampf auf Bismarcks Rat nach dem Versprechen, für das unparlamentarische Regime Indemnität einzuholen, zur Uebernahme des Finanzministeriums im Mai 1866 entschlossen, wo er an die Stelle des vollkommen versagenden, eng bürokratischen jüngeren Bodelschwingh getreten war. Im April 1866 hatte Bodelschwingh sich unfähig erklärt, den Sold für die zum deutschen Krieg ausmarschierende Armee anzuweisen. Der ganze Jammer des Finanzministeriums war enthüllt. Nun gelang es von der Heydts Energie, in wenigen Tagen die finanzielle Vorbereitung für den kommenden Kampf, die von ausschlaggebender Bedeutung war, durchzuführen. Da Aufnahme von Anleihen bei der zweifelhaften inneren und äusseren Lage Preussens von vornherein als unmöglich erschien, wusste von der Heydt in wenigen Tagen ohne jede Anleihe die Mittel zum Kampf bereitzustellen. Zum Teil gelang ihm dies finanzielle Kunststück dadurch, dass er die schon von seinem Vorläufer geplanten Provinzial-Darlehnskassen ins Leben rief mit der Befugnis, Kassenscheine auszugeben. Hauptsächlich aber schaffte er Mittel durch Realisierung von Eisenbahnaktien und Prioritäten, die infolge des Eisenbahnsteuergesetzes in Staatsbesitz waren. Die progressive Eisenbahnabgabe war ja von vornherein ihrerseits wieder zum Ankauf neuer Eisenbahnaktien bestimmt gewesen. Ein Teil jener Eisenbahnaktien, die er in der glücklichsten Zeit seines Ministeriums selbst gekauft und aufgesammelt hatte, wurde nun schnell zu Geld gemacht. Der rasche

Sieg hat ihn aus den dadurch entstandenen unmittelbaren Schwierigkeiten wieder befreit. Als dann freilich in den folgenden Jahren die finanzielle Lage trotz des glücklichen Krieges sich verschlechterte, geriet er in Uneinigkeit mit Bismarck. Dem Defizit der schlechten Jahre 1867—69 war er nicht gewachsen. Man warf ihm vor, er habe die preussischen Finanzen zerteilen lassen, er habe das Defizit zu lange verhüllt, es sei viel grösser als 1869 zugegeben war. Ohne Rückhalt am Ministerpräsidenten zu finden trat er ab, als seine Reichssteuereprojekte fielen, als sich zeigte, dass er den neuen Aufgaben einer organischen Verbindung der preussischen Finanzen und der Bundesfinanzen nicht gewachsen war. Er zeigte sich nach fast 20jähriger Tätigkeit im Staatsministerium nun doch ziemlich verbraucht, war jedenfalls nicht mehr fähig, in der ursprünglichen glücklichen Weise neue Formen auf finanziellem Gebiete zu finden, musste bei den Versuchen scheitern, mit kleineren Mitteln und Mittelchen über die momentane Notlage hinwegzukommen. Eine ehrenvolle Entlassung durch den König, ein freundlicher Abschied von Bismarck bringen nach den letzt entstandenen Schwierigkeiten den veröhnenden Abschluss seiner langen staatsministeriellen Laufbahn. Eine ungnädige Entlassung hätte ihn, der, wie viele im Grund optimistische Naturen, immer Widerstand schwer verstehen konnte und alle Erfolge und Misserfolge höchst persönlich empfand, besonders hart getroffen und seinen Lebensabend verbittert.

Wenn er als Finanzminister schliesslich versagt hatte, so konnte er zum Teil noch erleben, wie zwar sein Nachfolger Camphausen mit mehr Glück als eigenem Verdienst die Verhältnisse weiterführte, wie aber auch nach der definitiven Reichsgründung das Verhältnis der Reichs- und einzelstaatlichen Finanzen keine brauchbare Lösung fand. Gerade nach dem Finanzkampf des letzten Jahres bieten die finanziellen Krisen der 60er Jahre besonderes Interesse. Weil damals keine definitive Lösung gefunden ward für die Verbindung der gesamtstaatlichen und einzelstaatlichen Finanzen und weil vor allem versäumt wurde, im Ueberfluss der ersten finanziell glücklichen Jahre mit ihren anormalen Mehreinnahmen, dauernd fliessende, ergiebige Einnahmequellen zu erschliessen, sind wir bis heute aus den reichsfinanziellen Schwierigkeiten nicht herausgekommen.

Von der Heydts Gesamtwirken ist für Preussens Entwicklung von überwiegend günstigen Folgen gewesen. Er war im ganzen mehr Verwaltungsmann als Politiker, hat es verstanden, persönliche Wünsche zu opfern, wo sein dynastisches Empfinden solches verlangte. Bei hoher Bildung liess er den geistigen Strömungen seiner Zeit doch verhältnismässig nur sehr geringen Einfluss auf sein praktisches Handeln. Manches ihm Unsympathische der Reaktion liess er gelten, wenn nur der Radikalismus bekämpft wurde, den er als staatsgefährlich erachtete. Dem kräftigen Einsetzen der Staatsgewalt auch in wirtschaftlichen Dingen war er früher als die meisten seiner Freunde grundsätzlich zugeneigt, staatliche Beeinflussung der Wirtschaftsentwicklung ist ihm stets heilsam und notwendig erschienen. Auch auf sozialpolitischem Gebiet hat er eher als andere dem Staat eine entscheidende Rolle zugewiesen. Trotz des Fiascos gegen Abschluss seiner Tätigkeit, das zum Teil damit zusammenhing, dass ihm die Fähigkeit mangelte, ein Parlament geschickt zu behandeln, hat er wirtschaftlich wie finanzpolitisch bedeutsam zu wirken verstanden. Auch er ist einer der Baumeister an Preussens Grösse gewesen.

Zur Frage der Reform des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs.

Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

II.

Wenn nun der Postscheckverkehr in seiner jetzigen Gestalt für den einzelnen Teilnehmer (sofern er nicht einen grossen Fernverkehr hat) zu teuer, für den Fiskus trotzdem nicht gewinnbringend und für die Allgemeinheit nicht von hinreichendem Nutzen ist, so liegt sicher Grund genug vor, eine Reform desselben ins Auge zu fassen.

Bei einer solchen Reform muss man in erster Linie danach trachten, den Nutzen des Postscheckverkehrs für die Allgemeinheit, seine bargeldersparende und seine kapitalansammelnde Wirkung, zu vergrössern. Dieses Ziel lässt sich aber nur dann erreichen, wenn viel mehr Personen zur Teilnahme veranlasst werden, und zwar in erster Linie nicht solche, welche sich ohnehin der modernen Mittel des Zahlungsverkehrs bedienen, sondern solche, welche auf diesem Gebiete noch rückständig sind, mit dem baren Gelde, insbesondere mit Gold und Noten, Verschwendung treiben und Kapital in Gestalt dieses baren Geldes ungenutzt liegen lassen. Das sind jedoch nicht die Angehörigen des Grosshandels, des grossen Detailhandels, der Banken und der Grossindustrie, aus denen sich jetzt die Teilnehmer am Postscheckverkehr in der Hauptsache zusammensetzen, sondern der Mittelstand, die vielen kleinen Detailgeschäfte, Handwerker, Wirte, kleinen Rentner, Angestellten usw., die nicht nur selbst in der Hauptsache Bargeld zu ihren Zahlungen gebrauchen, sondern auch im Verkehr mit dem Grosshandel und der Grossindustrie Bargeld verlangen und daher auch die letzteren zu unnötigem Bargeldgebrauch veranlassen. Diese Personen sind aber nur dann zu gewinnen, wenn der Postscheckverkehr viel billiger wird; wenn kein unverzinsliches Mindestguthaben verlangt wird, das sie eines Teils ihrer flüssigen Mittel beraubt und eine verhältnismässig beträchtliche Summe an Zinsen kostet; wenn ihr Einlagensaldo ihnen verzinst wird; wenn die Gebühren bedeutend ermässigt werden und die Portospesen wegfallen, die jetzt insbesondere bei der Aufgabe von Einzelbuchungen und für diejenigen, die nicht am Orte des Postscheckamts wohnen, eine schwere Last bilden.

Diese Bedingungen lassen sich zum grössten Teil erfüllen.

Zunächst die Forderung: das unverzinsliche Mindestguthaben fallen zu lassen. Man wird einwenden, dass sowohl Oesterreich wie Ungarn als die Schweiz ein Mindestguthaben vorschreiben und dass diese Einrichtung sich hier bewährt habe. Letzteres ist jedenfalls zu bezweifeln; denn es kann mit Sicherheit behauptet werden, dass die Forderung, ein Mindestguthaben zu halten, viele, insbesondere Personen, die keinen lebhaften Geschäftsverkehr haben, von der Teilnahme am Postscheckverkehr abschreckt. Oesterreich und die Schweiz würden daher wahrscheinlich noch bessere Resultate aufzuweisen haben, wenn diese Forderung nicht bestände. Dazu kommt, dass der Nutzen der Mindestguthaben für den Fiskus ein ganz minimaler ist! Bedenken wir nur: Oesterreich hatte Ende 1908 einen Guthabenstand von 322,5 Mill. Kronen, während die Mindestguthaben der 86 560 Konteninhaber ganze 8,66 Mill. Kronen ausmachten; die Schweiz hatte zu gleicher Zeit einen Guthabenstand von 12,6 Mill. Francs, während die Mindestguthaben der vorhandenen 5301 Teilnehmer $\frac{1}{2}$ Mill. Francs betragen; Deutschland endlich hatte Ende Juni einen Guthabenstand von 56,9, Ende September von

65,6 Mill. M., während die Mindestguthaben der 34 897 bzw. 39 497 Teilnehmer sich auf 3,5 bzw. 3,9 Millionen M. beliefen. Würde der Fiskus auf diese geringen Guthabensummen nicht selbst unter übrigens gleichen Umständen unbedenklich verzichten können? Wie viel mehr aber erst dann, wenn dadurch eine wesentliche Ausdehnung des Postscheckverkehrs bewirkt werden würde!

Ferner: die Gewährung von Zinsen an die Konteninhaber. Oesterreich, Ungarn und die Schweiz gewähren bekanntlich Zinsen, die ersteren beiden 2 pCt., die Schweiz 1,80 pCt. In Anlehnung an diese Vorbilder und mit Rücksicht auf die eminente Werbekraft des Zinsversprechens wollte unsere Postverwaltung im Jahre 1899 ebenfalls Zinsen zugestehen, wenn auch nur 1,20 pCt., und nur die Gegnerschaft des Reichstages, die auch jetzt noch fortbesteht, hat zur Folge gehabt, dass von der Verzinsung abgesehen worden ist. Der Grund für diese Gegnerschaft liegt bekanntlich in der Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Darlehenskassen und die Sparkassen, denen angeblich durch die Gewährung von Zinsen im Postscheckverkehr eine grosse Menge Spareinlagen entzogen werden würde. Dieser Grund wäre, selbst wenn er auf richtigen Voraussetzungen beruhte, nicht durchschlagend. In der Tat liesse es sich doch kaum rechtfertigen, mit Rücksicht auf das Interesse der landwirtschaftlichen Darlehnskassen und der Sparkassen an der ungeschmälernten Erhaltung ihrer Spareinlagen den ganzen Postscheckverkehr zum Schaden der Allgemeinheit verkümmern oder ihm doch die zweifellos gewaltige Förderung nicht zukommen zu lassen, welche die Verzinsung der Guthaben mit sich bringt. Nun sind aber auch noch die Voraussetzungen für die Stellungnahme des Reichstages falsch, denn die Spareinlagen in jenen Kassen haben einen ganz anderen Charakter als die Depots im Postscheckverkehr. Indessen, davon wird sich der Reichstag nicht so leicht überzeugen lassen, und deshalb wird es zweckmässiger sein, die Forderung der Verzinsung gar nicht aufzustellen, sondern in anderen Erleichterungen dafür einen Ausgleich zu suchen. Das ist um so eher möglich, als den Postscheckteilnehmern unter allen Umständen stets die Möglichkeit bleibt, die z. Zt. entbehrlichen Beträge von ihrem Konto an eine Bank zu überweisen, um so die gewünschte Verzinsung zu erlangen.

Sodann: Ermässigung der Gebühren. Eine Ermässigung der Gebühren im ganzen ist allerdings nicht möglich, weil ohnehin schon, wie die früheren Berechnungen gezeigt haben, die Einnahmen aus dem Postscheckverkehr kaum ausreichen, um die Ausgaben zu decken, und ein Defizit unbedingt vermieden werden soll. Etwas anderes wäre es, wenn neue Einnahmequellen eröffnet werden könnten, oder wenn die sonst schon vorhandenen später einen reicheren Ertrag bringen würden, der nicht etwa durch die gleichzeitige Kostensteigerung einen Ausgleich fände. Das ist aber nicht zu erwarten. Es liegt allerdings nahe, mit Rücksicht auf die Erfahrungen Oesterreichs anzunehmen, dass bei weiterer Ausdehnung des Postscheckverkehrs die Einnahme an Zinsen so stark zunehmen werde, dass darin für eine Gebührenermässigung die erforderliche Deckung zu finden sei. In Oesterreich ist nämlich der Guthabenstand allmählich auf 322,5 Millionen Kronen angewachsen, und der Fiskus zieht hieraus eine Nettoeinnahme an Zinsen in Höhe von nicht weniger als 8,04 Millionen Kronen. Die Verhältnisse in Oesterreich sind aber besonderer Art — schon weil der Giroverkehr der Oesterreichisch-Ungarischen Bank dort nur wenig ausgebildet ist —, und es wäre zweifellos verkehrt, mit Rücksicht auf die dortigen Erfahrungen auch bei uns auf einen grossen Guthabenstand

und demgemäss auf grosse Zinseinnahmen zu rechnen. Selbst im Falle der Gewährung von Zinsen an die Kontoinhaber könnte das nicht erhofft werden. Auch die Schweiz hat ja durch das Angebot von fast gleich hohen Zinsen wie Oesterreich einen Guthabenstand bei einem Umsatz von 1287 Mill. Francs nur auf durchschnittlich 10,5 Mill. Francs, also nur auf 0,8 pCt. und einen Durchschnittsbetrag von 2000 Francs per Konto zu bringen vermocht, während in Oesterreich das Verhältnis zum Umsatz 1,4 pCt. und das Durchschnittsguthaben jedes Teilnehmers 3726 Kronen beträgt. Bei uns ist ja aber an die Gewährung von Zinsen überhaupt nicht zu denken, und ohne Zinsgewährung sind die Aussichten naturgemäss viel geringer. Die zu erhoffende starke Zunahme der Beteiligung der kleinen und mittleren Geschäftsleute ist in dieser Beziehung ohne wesentliche Bedeutung; auch diese Kreise werden grössere Summen nicht lange zinslos bei der Post stehen lassen und 50 000 neue Scheckteilnehmer mit einem Einlagensaldo von je 200 Mark bringen erst 10 Millionen Mark.

Wenn wir aber auch die Gebühren im ganzen nicht herabsetzen können, so ist es doch möglich, eine bessere Regelung derselben herbeizuführen und durch ihre anderweitige Verteilung den Kleinverkehr zu entlasten.

Unter allen Umständen muss die Zuschlagsgebühr von 7 Pf. für Buchungen über 600 im Jahr auf einem Konto fallen. Diese Forderung bedarf bei dem allgemeinen Einverständnis darüber keiner weiteren Begründung.

Die Folge einer Aufhebung der Zuschlagsgebühr ist aber, dass dem Fiskus eine beträchtliche Einnahme verloren geht — bei einem Umsatz von 15 Milliarden Mark nach unserer früheren Annahme 1,75 Mill. Mark —, und da der Fiskus hierauf nicht verzichten kann, gesellt sich damit zu der Forderung der Entlastung des Kleinverkehrs noch die Notwendigkeit, für diese Einnahme anderweitig Ersatz zu schaffen.

Um beides, d. h. einerseits die Erhaltung der bisherigen Einnahme trotz Wegfalls der Zuschlagsgebühr, andererseits die wünschenswerte Entlastung des Kleinverkehrs zu erreichen, müsste man neben der jetzigen Buchungsgebühr (die noch weiter ermässigt werden könnte) eine Umsatzgebühr einführen, die bei verhältnismässig bedeutendem Ergebnis im wesentlichen vom Grossverkehr getragen werden würde. Diese Umsatzgebühr brauchte nicht höher zu sein als $\frac{1}{4}$ per Mille. Bei einem Gesamtumsatz von 15 Milliarden M. würde sie in dieser Höhe allein schon 3,75 Mill. Mark einbringen, $\frac{1}{10}$ der ganzen Gebühreneinnahme nach dem jetzigen System. Dabei würde sie doch für niemanden eine schwer empfundene Belastung bilden. Bei einem Jahresumsatz von 10 000 Mark wären 2,50 Mark zu zahlen.

Neben dieser Umsatzgebühr sollte jedoch ebenso wie jetzt auch noch eine Buchungsgebühr erhoben werden, um die Gebühren besser mit den Leistungen der Postverwaltung in Einklang zu bringen. Es würde aber genügen, diese Buchungsgebühr (ohne Unterscheidung der Art der Buchung) sehr niedrig zu bemessen. Man könnte die (für jede Buchung zu erhebende) „Grundgebühr“ auf 2 Pf. festsetzen und für Buchungen im Fernverkehr, d. h. im Verkehr mit Orten ausserhalb des betreffenden Postscheckamtsbezirks, (in Anbetracht dessen, dass hier die Arbeitsleistung der Post durch die Notwendigkeit der Mitwirkung eines zweiten Postscheckamts vergrössert wird) einen Zuschlag von 3 Pf. erheben.

Um den Giroverkehr zu fördern, sollten ebenso wie jetzt, die Girobuchungen nur auf einem Konto berechnet werden, aber nicht auf dem Konto des Ueberweisenden (der dadurch schlechter gestellt wird, als wenn er die

betreffenden Beträge mit Zahlkarte bar einzahl!), sondern auf dem Konto des Empfängers.

Um den Kleinverkehr besonders zu begünstigen und die kleinen Gewerbetreibenden, Beamten, Privatpersonen noch sicherer zu gewinnen, sollten ferner die ersten 100 Buchungen von der Grundgebühr ganz frei bleiben.

Zur Verhütung von Missbrauch könnte diese Zusage auf Buchungen von 10 Mark und darüber beschränkt werden (so dass für Buchungen unter 10 Mark die gewöhnliche Gebühr zur Erhebung gelangte).

Teils aus dem gleichen Grunde, teils um der Post eine gewisse Vergütung für ihre Dienste auch auf dem kleinsten Konto zu sichern, sollte ferner die Regel aufgestellt werden, dass jeder Kontoinhaber im Jahre mindestens 2 Mark Gebühren (Umsatzgebühr und Buchungsgebühr) zu entrichten habe.

Bei einer solchen Aenderung der Gebührenordnung würde der Fiskus trotz der dem einzelnen gewährten Vorteile eine grössere Gebühreneinnahme erzielen als bei dem jetzigen System. Unter Verhältnissen, wie sie der früher aufgemachten Rechnung zugrunde lagen, d. h. bei einem Umsatz von 15 Milliarden Mark mit 32 Millionen Buchungen über Einzahlungen, 8 Millionen über Rückzahlungen und zweimal 4,375 Millionen Ueberweisungen, sowie einer Teilnehmerzahl von 42 000 mit 4,2 Mill. Freibuchungen, ergäbe sich, da $32 + 8 + 4,375 = 44,375 - 4,2 = 40,175$ gebührenpflichtige Buchungen vorhanden sein würden, eine Einnahme an Grundgebühr von $40,175 \times 2 \text{ Pf.} = 803 500 \text{ Mark}$. Hierzu käme dann noch der Zuschlag von 3 Pf. für Buchungen im Fernverkehr, der, wenn wir diese Buchungen (nach Vornahme der später zu erörternden Vermehrung der Postscheckämter) auf 20 pCt. = 8,035 Millionen schätzen, im ganzen 0,241 Millionen Mark einbringen würde. Im ganzen würde hiernach die Gebühreneinnahme (wenn wir die schon früher berechnete Grundgebühr von 3,75 Millionen Mark hinzunehmen) $3,75 + 0,803 + 0,241 = 4,794$ Millionen Mark betragen, gegen 4,28 Millionen Mark unter den gleichen Verhältnissen jetzt.

Neben dieser Gebührenermässigung sollte endlich die gewünschte Portofreiheit für die Korrespondenz der Kontoinhaber mit den Postscheckämtern zugestanden werden. Die Korrespondenz der Postscheckämter mit den Kunden ist bekanntlich schon jetzt portofrei. Ebenso wird für die Beförderung der Zahlkarten kein Porto erhoben. Portopflichtig ist lediglich die Korrespondenz der Postscheckkunden mit den Postscheckämtern. Es empfiehlt sich aber zweifellos, auch hierfür Portofreiheit zuzugestehen, wie es in Oesterreich schon lange geschieht. Dem Fiskus entgeht hiermit, wie oben berechnet, keine sehr bedeutende Einnahme (ca. 370 000 M.). Die Kontoinhaber aber werden von einer verhältnismässig grossen und sehr ärgerlichen Belastung befreit, die überdies unbilligerweise verschieden hoch ist, je nachdem sie am Orte des Postscheckamts wohnen, oder nicht, und durch die sie bei Ueberweisungen schlechter gestellt werden, als wenn sie die zu überweisende Summe auf Zahlkarte einzahlen würden.

Eine solche Reform würde nicht nur durch die Beseitigung der ärgerlichen, den kaufmännischen Gewohnheiten völlig zuwiderlaufenden Zuschlagsgebühr und der lästigen Portoausgaben die Bedingungen des Postscheckverkehrs für alle Teilnehmer verbessern und durch die anderweitige Regelung der Gebühren den Kleinverkehr noch besonders begünstigen, ohne den Grosskunden empfindliche Lasten aufzuerlegen, sondern sie würde zugleich dem Fiskus (etwas) grössere Einnahmen bringen, als er jetzt bezieht. Kehren wir noch einmal zu dem oben berechneten Beispiel eines Postscheckver-

kehr mit 42 000 Konten, 15 Milliarden Mark Umsatz und 72 Millionen Mark durchschnittlichem Guthabensstande bei Annahme der früher angegebenen Buchungsziffern zurück, so würde sich — unter Beibehaltung der entgeltlichen Abgabe von Formularen — die Einnahme des Fiskus folgendermassen gestalten:

	Millionen Mark
1. Gebühren	
a) Umsatzgebühr von 15 Milliarden M. à $\frac{1}{3}\%$	3,75
b) Buchungsgebühr	
1. Grundgebühr à 2 Pf.	0,803
2. Zuschlagsgebühr für den Fernverkehr 3 Pf.	0,241
	4,794
2. Erlös für verkaufte Formulare (unverändert)	0,271
3. Zinsen $3\frac{1}{2}\%$ von 43,2 Mill. M. (unverändert)	1,51
	6,575

Bei 6,347 Mill. M. Kosten (die ja unverändert bleiben) — wenn die frühere Schätzung richtig ist —, würde sich also anstatt eines Defizits von 0,01 Mill. M. ein Ueberschuss von 0,23 Millionen Mark ergeben, der zwar nicht gross wäre, aber zum allmählichen Aufbau eines Reservefonds doch vielleicht genügte.

Wie gross trotz dieser besseren Rentabilität des Postscheckverkehrs die Vorteile für den einzelnen Kontoinhaber, zumal für den Mittelstand und den kleinen Geschäftsmann, und hier wieder besonders im Ortsverkehr, der ja hauptsächlich in Betracht kommt, sein würden, ergibt sich aus dem folgenden.

Zunächst spart der Kontoinhaber die Zinsen für das jetzt zu haltende Mindestguthaben, die wenigstens 3,50 M. per Jahr ausmachen. Ferner spart er erheblich an Porto: schon bei 20 Aufträgen an das Postscheckamt mindestens 1 Mark, bei 200 Aufträgen, welche einzeln, oder bei 400 Aufträgen, von denen je zwei zusammen aufgegeben werden, mindestens 10 Mark. Endlich spart er, wenn er über 600 Buchungen im Jahre auf seinem Konto hat, für jede weitere Buchung die Zuschlagsgebühr von 7 Pf.

Hierzu kommt für den kleinen Geschäftsmann und den Mittelstand die Ersparnis an Gebühren. Wie gross diese ist, lässt sich nur feststellen, wenn wir bestimmte Zahlen zugrunde legen. Nehmen wir einmal an, dass bei 10 000 Mark Umsatz auf einem Konto und je 5000 Mark Ein- und Auszahlungen je 2600 M. in bar und je 2400 M. durch Ueberweisung ein- bzw. ausgehen, und dass die 2400 M. Bareinzahlungen in Posten von durchschnittlich 30 M. unter Vornahme von 80 Buchungen, die 2400 M. Barrückzahlungen in Posten von durchschnittlich 50 M. unter Vornahme von 48 Buchungen, die Ueberweisungen in Posten von durchschnittlich 100 M. unter Vornahme von 26 Buchungen erfolgen. In diesem Falle würde der Kontoinhaber nach dem jetzigen Gebührensystem $80 \times 5 \text{ Pf.} = 4 \text{ M.} + 48 \times 5 \text{ Pf.} = 2,40 \text{ M.} + \frac{1}{10}\%$ Steigerungsgebühr von 48 Barrückzahlungen à 50 M. $= 48 \times 1 \text{ Pf.} = 0,48 \text{ M.} + 26 \times 3 \text{ Pf.} = 0,78 \text{ M.}$, also $4 + 2,40 + 0,48 + 0,78 \text{ M.}$ zusammen 7,26 M. an Gebühren zu zahlen haben. Nach dem hier gemachten Vorschlage dagegen würde er eine Umsatzgebühr von $\frac{1}{4}\%$ auf 10 000 M. $= 2,50$ und (da 100 Buchungen gebührenfrei bleiben) eine Buchungsgebühr von $154 - 100 = 54 \times 2 \text{ Pf.} = 1,08 \text{ M.}$, zusammen 3,58 M., also nur etwa die Hälfte, entrichten müssen. Das gilt allerdings nur für den Fall, dass sich sein Zahlungsverkehr auf seinen Wohnort und darüber hinaus auf den Bezirk des für ihn zuständigen Postscheckamts beschränkt. Für den „Fern-

verkehr“, also für den Fall, dass Kunden oder Lieferanten usw. im Bezirke eines anderen Postscheckamts wohnen, kommt für jede Buchung ein Zuschlag von 3 Pf. hinzu. Nehmen wir an, dass 20 pCt. der Buchungen (also $154 : 5 = 31$) in den Fernverkehr fallen, so erhöht sich die Gebührensumme um $31 \times 3 \text{ Pf.} = 0,93 \text{ M.}$ auf 4,51 M. Aber auch dann beträgt die Ersparnis immer noch 2,75 M. (38 pCt.)! Und dazu kommt dann noch der Vorteil der Ersparnis des Mindestguthabens (3,50 M. Zinsen) und des Portos.

Bei kleineren Einzelumsätzen und dementsprechend grösserer Buchungszahl ist die Ersparnis noch wesentlich grösser. Nehmen wir an, dass ein Umsatz von 10 000 Mark sich in Posten von der Hälfte der oben angegebenen Beträge vollzöge und dementsprechend die doppelte Anzahl Buchungen erforderte, so hätte der Kontoinhaber nach der jetzigen Gebührenordnung zu zahlen: $160 \times 5 \text{ Pf.} = 8 \text{ M.}$ (Einzahlungsgebühr) $+ 96 \times 5 = 4,80 \text{ M.} + 96 \times 1 \text{ Pf.} = 0,96 \text{ M.}$ (Rückzahlungsgebühr) $+ 52 \times 3 \text{ Pf.} = 1,56 \text{ M.}$ (Ueberweisungsgebühr), im ganzen 15,32 M.; dagegen nach den hier gemachten Vorschlägen: Umsatzgebühr (unverändert) 2,50 M., Buchungsgebühr: $160 + 96 + 52 = 308 - 100 = 208 \times 2 = 4,16 \text{ M.}$, im ganzen 6,66 M.; bei 20 pCt. $= 62$ Buchungen im Fernverkehr ausserdem $62 \times 3 \text{ Pf.} = 1,86 \text{ M.}$, im ganzen 8,32 M. Die Ersparnis stellte sich also in diesem Falle auf nicht weniger als 11,16 bzw. 6,80 M. und bei gleicher Buchungsziffer könnte der Umsatz schon mehr als 50 bzw. 25 000 M. betragen, ehe die Gebührensumme den jetzigen Betrag erreichte. Auch hier kommt dann noch die Ersparnis des Mindestguthabens und der Portoausgaben hinzu.

Auch für den Grossverkehr ergeben sich ganz erträgliche Resultate. Nehmen wir an, auf einem Konto würden 400 000 M. im Jahre umgesetzt, 200 000 M. auf jeder Seite, davon die Hälfte Ueberweisungen, und zwar in Beträgen, welche entsprechend dem früher geschätzten Durchschnitt bei den Einzahlungen 125, bei den Rückzahlungen 500, bei den Ueberweisungen 800 M. ausmachen, so dass unter 1125 Buchungen 800 für Bareinzahlungen, 200 für Barrückzahlungen, 2×125 (wovon nur die Hälfte gebührenpflichtig) für Ueberweisungen validierten. Der Fernverkehr betrage wiederum 20 pCt. und erfordere 225 Buchungen. Dann stellt sich die Gebührenlast des Kontoinhabers bei dem jetzigen System auf $800 \times 5 \text{ Pf.} = 40 \text{ M.}$ (Einzahlungsgebühr) $+ 200 \times 5 \text{ Pf.} = 10 \text{ M.} + \frac{1}{10}\%$ von 200 Buchungen à 500 M., d. s. $200 \times 5 \text{ Pf.} = 10 \text{ M.}$ (Rückzahlungsgebühr) $+ 125 \times 3 \text{ Pf.} = 3,75 \text{ M.}$ (Ueberweisungsgebühr), ausserdem $1125 - 600 = 525 \times 7 \text{ Pf.} = 36,75 \text{ M.}$ (Zuschlagsgebühr), im ganzen auf $40 + 10 + 10 + 3,75 + 36,75 = 100,50 \text{ M.}$ Dagegen würden die Gebühren nach dem neuen Vorschlage betragen: $\frac{1}{4}\%$ von 400 000 M. $= 100 \text{ M.}$ (Umsatzgebühr) $+ 1125 - 100 = 1025 \times 2 \text{ Pf.} = 20,50 \text{ M.}$ (Buchungsgrundgebühr) $+ 225 \times 3 \text{ Pf.} = 7,75 \text{ M.}$ (Zuschlagsgebühr für den Fernverkehr), im ganzen $100 + 20,50 + 7,75 = 128,25 \text{ M.}$ Der Mehrbetrag wäre also 28,25 M. Dabei sparte der Kontoinhaber aber neben dem Mindestguthaben (das hier zwar nicht ins Gewicht fällt, immerhin aber mit einer Ausgabe von 3,50 M. pro Jahr in Rechnung zu stellen ist) das Porto für seine ganze Korrespondenz mit dem Postscheckamt, das bei 325 Rückzahlungs- und Ueberweisungsaufträgen immerhin 12 M. ausmachen dürfte. Die Mehrausgabe für ihn wäre also ca. 13 M.

Mit der Grösse des Umsatzes und dementsprechend steigendem Betrage der Umsatzgebühr erhöht sich natürlich die Mehrbelastung des Grossverkehrs nach dem neuen System — sofern nicht etwa durch den geringen Durch-

schnittsbetrag der einzelnen Zahlungen, m. a. W. durch die grosse Ziffer der Buchungen, eine Ausnahme bedingt wird. Bei einem Umsatz von 4 Mill. M. und 8000 Einzelbuchungen von (durchschnittlich) je 500 M. sind nach dem neuen System 1000 M. Umsatzgebühr + 158 M. Buchungsgebühr + 480 M. Zuschlag für 20 pCt. Fernverkehr, im ganzen 1638 M. zu bezahlen, während sich die Gebühr nach dem alten System (bei je 1 Mill. M. Einzahlungen, Rückzahlungen und Passivüberweisungen) nur auf ungefähr 450 M. stellen würde. Wenn aber der gleiche Umsatz (4 Mill. M.) 20 000 Einzelbuchungen à 200 M. erforderte, dann würden nach dem neuen System noch 460 M. gespart werden, weil die Gebühren nach der jetzigen Gebührenordnung sich auf 2108 M. stellten.

Mag nun aber auch die Differenz zwischen den neuen und den alten Gebühren zu Lasten des Grossverkehrs noch so gross sein — die Gesamtgebühr nach dem neuen System wird auch für ihn niemals eine Höhe erreichen, die unerträglich wäre. Mit dem Umsatz verglichen, wird sie nur in seltenen Fällen über $\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{10}$ ‰ hinausgehen. Das ist aber auch die Maximalhöhe überhaupt, und darin liegt ein ganz ausserordentlicher Vorzug gegenüber dem jetzigen System. Jetzt erreicht ja die Gesamtgebühr, wie wir früher gesehen haben, freilich nicht für den Grossverkehr, aber gerade für die kleinen Konteninhaber, die eine solche Belastung am allerwenigsten vertragen können, selbst unter verhältnismässig günstigen Umständen (bei einem Umsatz von 10 000 M. und nur 154 Buchungen), nicht weniger als $\frac{7}{10}$ ‰ (7,26 M. : 10 000 M.), während der Grossverkehr im allgemeinen, am Umsatz gemessen, viel weniger zu zahlen hat. Das neue System ist also gerechter als das alte; es gleicht die Lasten prozentual mehr aus und zieht unter Beseitigung der jetzigen ganz unbegründeten Bevorzugung des Grossverkehrs (die übrigens unter Umständen auch den Giroverkehr der Reichsbank gefährden könnte) die leistungsfähigen Personen entsprechend mehr zur Kostentragung heran, ohne auf der anderen Seite, wie wir gesehen haben, diesen zu viel aufzubürden.

Immerhin würde den Grosskunden mit der Einführung des neuen Systems ein Opfer auferlegt werden, und das ist natürlich niemals etwas Angenehmes. Trotzdem aber würden sie sich zweifellos nicht weigern, dieses Opfer zu bringen, wenn sie sich vergegenwärtigen, dass das nötig ist, um den kleinen Mann von seiner jetzigen ganz unbilligen Ueberlastung (die durch die Kosten des Mindestguthabens und der Portospesen noch bedeutend erhöht wird!) wenigstens zum Teil zu befreien. Diese Erwartung darf um so eher gehegt werden, als der Postscheckverkehr nicht sowohl für die Grossen als für die Kleinen eingerichtet ist und das allgemeine volkswirtschaftliche Interesse an seiner gedeihlichen Entwicklung nicht in erster Linie eine Beteiligung der Grossen, sondern der Kleinen fordert. —

Auf die hier vorgeschlagene Aenderung der Gebühren und der sonstigen Teilnahmebedingungen sollte sich übrigens eine Reform nicht beschränken. Die Sorge für eine kräftige Entwicklung des Postscheckverkehrs erfordert zweifellos auch eine grössere Dezentralisation durch die Errichtung weiterer Postscheckämter. Unsere 13 Postscheckämter sind viel zu wenig. Bei uns lässt man Städte mit 240 000 Einwohnern, wie z. B. Magdeburg, ohne eigenes Postscheckamt, während die Schweiz sogar in Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern (wie z. B. Bellinzona) Scheckbureaus einrichtet. Jede Stadt bis zu 20 000 Einwohnern herunter sollte ihr Postscheckamt haben! Nur dann kann sich der Postscheckverkehr in der wünschenswerten Weise entwickeln, nur dann

insbesondere ein intensiver Ortsverkehr (wie er z. B. in Hamburg besteht) sich herausbilden. Wer das Postscheckamt am Orte hat und nicht immer erst nach auswärts schreiben muss, selbst um eine Zahlung am Orte zu beschaffen, wird sich viel eher ein Konto nehmen als sonst! Man glaube aber auch nicht, dass durch die Vermehrung der Postscheckämter der Verkehr verlangsamt werden würde. Im Gegenteil! Der Ortsverkehr in denjenigen Städten, welche mit einem neuen Postscheckamt bedacht werden, wird sich naturgemäss viel rascher abwickeln als jetzt, und im Fernverkehr sollte es möglich sein, wenigstens alle diejenigen Zahlungsaufträge, welche an Personen lauten, die am Sitze der Scheckämter selbst wohnen, ebenso rasch zu erledigen, wie die Postanweisungen, zu deren Ausführung ja auch die verschiedenen Postämter miteinander in Verkehr treten. Sollte für den Rest eine Verlangsamung eintreten, so müsste das in den Kauf genommen werden. Von Bedeutung dürfte der betreffende Verkehrsteil nicht sein.

Andere Nachteile würden nicht entstehen. Insbesondere würden die Verwaltungskosten nicht erhöht werden. Vielmehr dürfte nach den Erfahrungen der Schweiz, die bei nicht weniger als 19 Postscheckämtern wesentlich niedrigere Verwaltungskosten hat als Oesterreich, eher eine Ermässigung eintreten.

Durch die Ausführung der hier gemachten Vorschläge und infolge der davon zu erwartenden Ausdehnung des Postscheckverkehrs würde der Nutzen desselben für die Allgemeinheit ganz erheblich gesteigert und die Erreichung seines Zwecks: eine möglichst grosse neue Ersparnis an Bargeld im Verkehr herbeizuführen und möglichst viel sonst unbenutztes Kapital zu sammeln und nutzbar zu machen, zweifellos viel besser als jetzt gesichert werden. Der Postscheckverkehr würde dann werden, was er in erster Linie sein soll: der Bankverkehr des kleinen Mannes. Bei den vorgeschlagenen leichten Bedingungen würden wir gerade diejenigen zu Teilnehmern gewinnen, welche jetzt noch im besonderen Masse mit dem Bargeld Verschwendung treiben, diejenigen, die jetzt entweder überhaupt noch nicht auf den Gedanken kommen, sich anderer Mittel als des baren Geldes bei der Erledigung ihrer Zahlungen zu bedienen oder die durch die verhältnismässig geringe Grösse ihres Zahlungsverkehrs davon zurückgehalten werden, eine Bankverbindung und die Vermittlung der Bank bei ihren Zahlungen zu suchen. Es würde sich dann in erster Linie ein intensiver Ortsverkehr entwickeln, in welchem bei einem Minimum von Bargeldgebrauch der Zahlungsverkehr der Ortsanwesenden sich in der Hauptsache durch Vermittlung des Postscheckamtes auf dem Wege der Ueberweisung vollzöge, wie das in Hamburg auf dem Wege eines künstlich zentralisierten Banküberweisungsverkehrs schon lange geschieht. Dieser intensive Ortsverkehr würde sich aber — nach der Einrichtung von Postscheckämtern an allen grösseren Plätzen — nicht nur in wenigen Grossstädten, sondern überall im Deutschen Reich entwickeln, während gleichzeitig der Verkehr zwischen den einzelnen Orten durch einen dann in den gleichen Formen oder (durch Vermittlung der Banken) sich vollziehenden Fernverkehr seine Erledigung fände. Damit würden wir die gegenwärtig denkbar höchste Stufe auf dem Gebiete der Zahlungstechnik erreicht und selbst England, unser bisheriges Vorbild, weit hinter uns gelassen haben.

Eine Beantwortung des Fragebogens der Königlich Niederländischen Regierung betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts.

Von Kammergerichtsrat Dr. F. Meyer, Berlin.

(Fortsetzung.)

18. a) Durch wen und für wen kann Zahlung durch Intervention geschehen? b) Form der Zahlung durch Intervention? c) Wirkung der Zahlung durch Intervention?

Zu 18a: Die Ehrenzahlung soll durch jede geschäftsfähige Person, sei sie berufen oder ungerufen, geschehen können mit Ausnahme des Akzeptanten und für jeden Wechselschuldner mit Einschluss des Akzeptanten⁵⁴). Zu regeln wäre auch die Zeit, in welcher die Ehrenzahlung zulässig ist. Der Entwurf schlägt vor, dem Intervenienten den Eintritt bis spätestens am 3. Werktag nach dem Zahlungstage zu gestatten⁵⁵), doch wird eventuell auch mit der Protestfrist auszukommen sein.

Zu 18b: Der Eintritt vollzieht sich durch die Zahlung, über welche auf dem Wechsel oder Protest zu quittieren ist, ohne dass die Gültigkeit der Ehrenzahlung als solcher von einer derartigen Bescheinigung abhängen darf. Ein besonderer Interventionsprotest ist, weil überflüssig, nicht zu verlangen⁵⁶).

Zu 18c: Die Ehrenzahlung soll bewirken, dass der Zahler alle Rechte und Pflichten eines (nicht des) Wechselinhabers gegen den Honoraten und seine Vordermänner, also selbständige Rechte, aus dem Wechsel gewinnt. Dieselbe Benachrichtigungspflicht, wie dem Ehrenannehmer ist auch ihm aufzuerlegen⁵⁷). Auch hier bleiben eine Reihe von Streitfragen, die der Regelung bedürfen, von der niederländischen Kommission unerörtert, so der Vorrang bei der Konkurrenz mehrerer Ehrenzahler (§ 77 des Entwurfs eines Weltwechselrechts S. 261), die Folgen der Zurückweisung eines berufenen und nicht berufenen Ehrenzahlers (§ 70, Abs. 3 des Entwurfs eines Weltwechselgesetzes S. 241).

Erwähnt mag noch werden, dass der Entwurf dem die Ehrenzahlung vergeblich Anbietenden das Recht verleiht, um seine Priorität feststellen zu können, im Protest oder an einer anderen Stelle des Wechsels sein Angebot und den Namen des Honoraten vermerken zu lassen (§ 78 a. a. O.). Diesem Vorschlage ist die Sonderkommission des deutschen Handelstages beigetreten.

In dem Niederländischen Questionnaire fehlt jeder Hinweis auf das ebenfalls zur Vermeidung oder Abkürzung des Regresses dienende Einlösungsrecht der Wechselschuldner. (Vergl. Weltwechselrecht I S. 377 ff. II S. 233 § 68).

19. a) Welche Förmlichkeiten sollen von dem Inhaber als Bedingung des Rückgriffsrechts erfüllt werden? b) Soll der Mangel der Zahlung den Verpflichteten (Indossanten, Aussteller) notifiziert werden und in welcher Frist?

Zu 19a: Als Bedingung des Regresses soll prinzipiell der amtliche Protest innerhalb der von dem deutschen Gesetz vorgeschriebenen Protestfrist beibehalten werden⁵⁸). Nur bei Konkurs, Tod und Geschäftsunfähigkeit des Bezogenen soll, wenn diese Tatsachen durch amtliche Urkunden bescheinigt werden, jener Solennitätsakt nicht

unbedingt erforderlich sein, da der Protest nicht gegen den Verwalter, die Erben oder den gesetzlichen Vertreter erhoben werden darf, sondern nur gegen den im Wechsel bezeichneten Bezogenen.

Bei der Beratung der Sonderkommission des Deutschen Handelstages hat man sich zwar mit dem von dem Entwurf vorgeschlagenen fakultativen Fortfall des Protestes bei Konkurs des Bezogenen einverstanden erklärt, hingegen es für gefahrvoll erachtet, auch bei Geschäftsunfähigkeit und Tod des Trassanten eine gleiche Erleichterung eintreten zu lassen. Im Hinblick hierauf ist zu bemerken, dass der Protest gegen einen Toten oder Geschäftsunfähigen zwecklos erscheint, überdies in allen Fällen des Zweifels dem Inhaber überlassen bleiben soll, den fraglichen Formalakt bewirken zu lassen⁵⁹). Unter diesen Umständen müsste sich auch jeder Präsentationsversuch erübrigen. Denn es ist eine Farce, einem Toten oder einem Unzurechnungsfähigen einen Wechsel zur Honorierung vorlegen zu wollen. Wozu also soll der Protestbeamte, dem durch ein amtliches Attest das Ableben oder die Entmündigung des Bezogenen nachgewiesen ist, unter allen Umständen gehalten sein, sich noch in die Geschäftsräume oder die Wohnung des Bezogenen zu begeben? Glaubt der Inhaber, das Geld von den Erben oder dem gesetzlichen Vertreter des Bezogenen erhalten zu können, so muss ein solcher Versuch seinem Ermessen anheimgestellt bleiben. Hat er Bedenken, ob die amtliche Bescheinigung ein genügendes Beweismittel bildet, so mag er zur Protestierung schreiten.

Die Sonderkommission des Deutschen Handelstages hat sich in Übereinstimmung mit dem anglo-amerikanischen Recht dem Vorschlag des Entwurfs eines Weltwechselrechts angeschlossen (Weltwechselrecht II, S. 235 § 69 Abs. 3), nach welchem dem Inhaber freigestellt wird, ob er die im Wechsel benannten Notadressen, auch wenn sie auf den Zahlort lauten, angehen will. Sache des Wechselinhabers ist es, zu beurteilen, ob die Aufsuchung der Notadressen zweckmässig erscheint. Oft führt der Zwang, die der Zahl nach unbeschränkten Notadressen in Anspruch zu nehmen, nur zu einer unliebsamen Verzögerung des Wechselgeschäftes. Auch die Handelskammer in Rotterdam hat sich wenigstens für den Regress mangels Annahme dazu bereit gefunden, von dem Erfordernis der Aufsuchung der Notadressen abzusehen. Es liegt aber keine Veranlassung vor, in dieser Beziehung den Regress mangels Annahme anders zu behandeln als den Rückgriff mangels Zahlung, da nach den Vorschlägen, die im obigen gemacht sind, auch der erstgenannte Regress sich auf Befriedigung und nicht nur auf Sicherheitsleistung richtet. Vgl. im übrigen die Antworten zu Frage 5d.

Zu 19b: Die einfache Notanzeige an den Aussteller und die Indossanten, die ihre Adresse im Wechsel angegeben haben, soll beibehalten werden, wengleich die Beifügung der Adresse in Deutschland wenig üblich ist, somit augenscheinlich von der Mehrzahl der Garanten kein Gewicht auf diese Vorschrift gelegt wird, ferner in Ländern, in denen die Notanzeige nicht vorgeschrieben ist, keine erheblichen Missstände vorgekommen sind⁶⁰).

⁵⁴) Weltwechselrecht II, § 56, Abs. 2, S. 198, S. 196f. Wie im Text auch Wieland a. a. O. S. 12 gegen Protestnotwendigkeit bei Konkurs, Tod und Geschäftsunfähigkeit. Der Entwurf behandelt diese Fälle ähnlich, wie die höhere Gewalt, bei welcher der Nachweis der fraglichen Ereignisse Präsentation und Protest vertritt.

⁶⁰) Weltwechselrecht I, S. 361f, II, S. 224f § 67. Für die Beibehaltung der Notifikation auch Edm. Mayer a. a. O. S. 157 und die Wiener Handelskammer S. 18. Mit Recht wird die bisherige Gestaltung der Notanzeige in Deutschland als ein laihes Institut bezeichnet. Vgl. Cohn, a. a. O. S. 1059.

⁵⁴) Weltwechselrecht II, S. 241, § 70. Die Wiener Handelskammer spricht nur Intervention zu Gunsten eines Regressschuldners. S. 17.

⁵⁵) Weltwechselrecht II, S. 41, § 70, S. 244, S. 255.

⁵⁶) Weltwechselrecht II, S. 258, § 75.

⁵⁷) Weltwechselrecht II, S. 71, S. 250.

⁵⁸) Weltwechselrecht II, S. 198, § 56. Dafür auch die Handelskammer in Rotterdam (71) und Edmund Mayer, a. a. O., S. 157.

endlich ihre Bedeutung für die Ausübung des Einlösungsrechtes wohl überschätzt wird. Man benachrichtigt eben die Vormänner, auch ohne gesetzlichen Zwang, also wenn die Ortsangabe beim Giro fehlt.

Zu entscheiden ist dann, wer die Notanzeige zu erstatten hat. Die Sonderkommission des Deutschen Handelstages will die Vorschrift des Art. 45 der Dtsch. WO aufrecht erhalten nur mit der Massgabe, dass die Notanzeige auch bei der Dishonierung des Wechsels mangels Annahme stattfinden soll⁶¹⁾.

Der Entwurf eines Weltwechselfgesetzes § 67 S. 224 will dagegen in Anlehnung an mehrere ausländische Gesetze und frühere Wünsche von Handelsvertretungen die Benachrichtigungspflicht dem Protestbeamten auferlegen. Eine erhebliche Beschwerung des letzteren kann darin nicht erblickt werden, da diese Mitteilung formulärmässig und unfrankiert ev. mündlich soll geschehen können. Durch sie wird, selbst wenn einige Briefe als unbestellbar zurückkommen sollten, was auch bei der Versendung durch den Nachmann nicht ausgeschlossen ist, — der Zweck der Notanzeige, nämlich eine möglichst schnelle Benachrichtigung der Interessenten herbeizuführen, nach diesseitiger Auffassung am sichersten erreicht, besonders in Ländern mit zahlreichen Analphabeten, die durch Bevollmächtigte oder durch Handzeichen ihre Unterschrift auf dem Wechsel abgegeben haben. Es trifft auch nicht zu, dass der Nachmann stets über seinen zu benachrichtigenden Vormann am besten orientiert ist. Dies wird besonders dann nicht der Fall sein, wenn der Wechsel auf Grund eines Blankogiros verschiedene Hände durchlaufen hat⁶²⁾. Unleserlich geschriebene Giros brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Überdies ist die Unleserlichkeit des Giros auch für die Prüfung der Legitimation des Präsentanten kein Hemmnis. Von einer grösseren Beunruhigung der Beteiligten durch die vorgeschlagene Art der Kundgebung kann schwerlich die Rede sein, da ja auch die Notanzeige des geltenden deutschen Gesetzes stufenweise bis zum Trassanten hinaufsteigt. Ebenso wie heute im geschäftlichen Verkehr in Deutschland jeder Nachmann seinen unmittelbaren Vormann selbst dann von dem Notstand des Wechsels zu unterrichten pflegt, wenn der Vormann die Adresse nicht seinem Giro beigefügt hat, was bereits oben betont ist, so wird dies vermutlich auch weiterhin für die Regel geschehen. Indessen ist die Frage, ob in dem einen oder anderen Sinne entschieden wird, von geringerer Tragweite.

Die moderne Legislative ist der strengen Notifikation, welche diesen Akt zur Regressbedingung erhebt⁶³⁾, wenig geneigt, aber auch das gemischte System des deutschen Gesetzes, welches auf alle Fälle dem Säumigen den Anspruch auf Zinsen, Kosten und Provision nimmt, ist weder juristisch begründet, noch praktisch⁶⁴⁾.

Ganz obsolet ist das französische Verjährungssystem⁶⁵⁾.

Wie der moderne Geschäftsverkehr die mündlichen Erklärungen regelmässig den schriftlichen gleichstellt, kann auch für die Notifikation die schriftliche Form nicht verlangt werden, wenn sie gleich für die Beweisführung grössere Vorteile bieten mag.

20. Welches ist der Gegenstand des Rückgriffs?

⁶¹⁾ Wegen der Notifikationspflicht des Honoraten siehe Erörterungen zu Frage 14 und 18. Für Aufrechterhaltung der Notifikation in der bisherigen Form tritt auch die Wiener Handelskammer ein. S. 18.

⁶²⁾ Vgl. F. Meyer, Entw. eines Weltwechselfgesetzes in „Die Bank“, 1909, S. 1148.

⁶³⁾ Die Handelskammer in Rotterdam (72) wünscht hingegen die Notifikation als Regressbedingung.

⁶⁴⁾ Weltwechselfrecht II, S. 228.

⁶⁵⁾ Weltwechselfrecht I, S. 371, II, S. 229.

Das Objekt des Regresses soll die Wechselsumme nebst den am Zahlort üblichen gesetzlichen Zinsen vom Zahltag oder, was vielleicht praktischer, wenn auch weniger gerecht ist, vom Verfalltag an sowie die Erstattung der für die Regresserhebung notwendigen Kosten bilden. Die Summe ist zu berechnen wie nach Art. 50 und 51 der Deutschen Wechselordnung, nur soll der Kurs des Protesttages und ev. des Zahltages massgebend sein. Für den Remboursregress ist das System der gehäuften Retourrechnungen und Kursdifferenzen zu befolgen. (Vgl. Entwurf eines Weltwechselfgesetzes § 86, S. 287, § 87, S. 295.)

Die Sonderkommission des Deutschen Handelstages hält an der Vorschrift der Deutschen Wechselordnung fest, welche dem Rückgriffnehmer eine Provision zubilligt; nur will sie dieselbe vorbehaltlich einer Erhöhung durch die Landesgesetzgebung auf $\frac{1}{10}$ pCt. herabsetzen⁶⁶⁾. Ein allgemeiner internationaler Handelsbrauch, welcher diesen Anspruch rechtfertigen könnte, besteht nicht. Der Regress soll kein gewinnbringendes Geschäft bilden, sondern dem Regredienten nur das verschaffen, was er nach Inhalt des Wechsels zu verlangen hat, einschliesslich der ihm erwachsenen Unkosten, welche für die Ausübung des Rückgriffs erforderlich waren. Das Obligo geht der Indossant im eigenen Interesse ein, da ihm nur so die Begebung des Papiers gegen Verabfolgung der Valuta ermöglicht wird. In den Kreisen ausserhalb der Kaufmannswelt und der Kreditinstitute bringt man anscheinend auch in Deutschland dem Recht auf Provision wenig Sympathie und Verständnis entgegen. Schwerlich wird dieser Provisionsanspruch international durchzusetzen sein. —

21. Ist der Inhaber, welcher den Rückgriff ausüben will, verpflichtet, die Reihenfolge zu wahren, in welcher die verschiedenen solidarisch Verpflichteten den Wechsel gezeichnet haben, indem er bei dem letzten Indossanten usw. beginnt?

Diese Frage ist zu verneinen, Sprungregress mit Wandlungsrecht sind beizubehalten⁶⁷⁾.

22. Welche Nachteile sollen bei Verabsäumung der wechselrechtlichen Formalitäten bestimmt werden a) hinsichtlich des Ausstellers? b) hinsichtlich der Indossanten?

Zu 22 a und b: Die Verabsäumung des Protestes da, wo er nicht erlassen oder nicht gesetzlich unnötig ist, soll den Regressverlust sowohl gegen den Aussteller wie gegen die Indossanten und die Avalisten derselben bewirken, während Unterlassung der Notanzeige, wie bereits oben erörtert ist, nur auf Schadenersatz berechtigen soll. Un- erheblich soll es sein, ob der Aussteller Deckung geleistet hatte oder nicht. Es wird dieserhalb auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen⁶⁸⁾. Der Niederländische Fragebogen behandelt die Wirkung des unterlassenen Protestes auf den Akzeptanten eines domizilierten oder Zahlstellenwechsels nicht. In dieser Hinsicht wird die durch die deutsche Novelle vom 30. Mai 1908 getroffene Regelung, welche den Annehmer ohne Rücksicht auf den Protest haften lässt, zu empfehlen sein.

23. Genügt es, dass das Gesetz Vorschriften enthält, um demjenigen, welcher einen angenommenen oder nicht angenommenen Wechsel verloren hat, das Recht zu bewilligen, sei es, Zahlung zu fordern gegen Sicherstellung, sei es, ein anderes Exemplar zu verlangen oder vielmehr

⁶⁶⁾ So auch Edmund Mayer a. a. O. S. 157. Vgl. Weltwechselfrecht II, S. 291.

⁶⁷⁾ Weltwechselfrecht II, S. 274, § 83 f. Die Handelskammer in Rotterdam ebenso (72). Ebenso die Wiener Handelskammer S. 19. Dsgl. Edmund Mayer a. a. O., S. 157.

⁶⁸⁾ Weltwechselfrecht I, S. 162, 580, Wieland a. a. O. S. 7.

24. Soll man das Amortisationsverfahren einführen?

Mit Rücksicht darauf, dass in einer Reihe von Staaten das Amortisationsverfahren sich bewährt hat, darf sich das einheitliche Wechselgesetz nicht mit der Aufstellung einer Vorschrift begnügen, nach welcher der Verlierer eines Wechsels Zahlung gegen Sicherheitsleistung oder Aushändigung eines andern Wechselexemplars zu verlangen vermag. Ebensovienig aber kann eine generelle Einführung des Aufgebotsverfahrens anordnen⁶⁹⁾, so wünschenswert letzteres auch an sich sein dürfte. Denn selbst in Ländern, wie Russland, wo die Presse noch weniger entwickelt und ein grosser Teil der Bevölkerung lesenunkundig ist, kann dieses deutschrechtliche, auf einer Fiktion der Kenntnis von den Veröffentlichungen in den amtlichen und Tagesblättern beruhende Institut keine Anwendung finden⁷⁰⁾. Das Gesetz muss ferner bestimmen, wie die Legitimation des Wechselverlierers zu beschaffen ist, soweit ein Aufgebot der Wechselurkunde nicht erfolgt. Andererseits muss es Sorge dafür tragen, dass der Wechselschuldner gegen die Notwendigkeit einer mehrfachen Zahlung gesichert wird. Die Sonderkommission des deutschen Handelstages hat sich den von dem Entwurf aufgestellten Regeln der §§ 104 ff. angeschlossen. Eine richterliche Anordnung nach vorheriger *causae cognitio*, wie sie auch in Deutschland die Einleitung des Aufgebotsverfahrens voraussetzt, § 947 ZPO., soll den Verlierer befugen, Zahlung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des Betrages zu fordern und zwar nicht nur von dem Akzeptanten, sondern auch von den Garanten, doch müssen im letzteren Falle die notwendigen Regressbedingungen erfüllt werden. Der Protest soll auf Grund einer Wechselabschrift oder einer den wesentlichen Inhalt des Wechsels wiedergebenden Urkunde stattfinden können⁷¹⁾.

Für das Amortisationsverfahren mögen die Bestimmungen des Artikels 73 der deutschen Wechselordnung beibehalten werden; nur muss auf Grund des Ausschlussurteils der Regress zulässig sein, wie aus dem Wechsel selbst.

Unter welchen Umständen auf ein Duplikat Zahlung verlangt werden kann, ist zu Frage 6 erörtert.

25. Welches soll in jedem dieser Fälle die Stellung des Inhabers des Wechsels sein, der sein Eigentum durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten, die bis zu ihm herabreicht, rechtfertigt?

Diese Frage betrifft die Wechselindikation. (Vgl. Weltwechselrecht I, S. 603 ff., II, S. 347 § 106). Wer sich formell als Wechseleigentümer ausweist, gilt auch als solcher demjenigen gegenüber, dem der Wechsel abhanden gekommen ist und der zur Zeit des Verlustes Eigentümer des Instrumentes war, es sei denn, dass der neue Erwerber sich zur Zeit des Erwerbes in bösem Glauben befand. Wo grobe Fahrlässigkeit der *mala fides* gleichsteht, wie nach § 932, Abs. 2 des deutschen BGB., hat *culpa lata* beim Wechelerwerb die gleichen Wirkungen. Eine Regelung des Begriffes des bösen Glaubens gehört nicht in das Wechselgesetz.

26. Welche Vorschriften soll das Gesetz enthalten über Auslassungen und andere Formfehler?

Mangeln dem Grundwechsel wesentliche Bestandteile, so ist er eben kein Wechsel⁷²⁾. Hierbei ist gedacht an die sogenannten unvollständigen fertigen Wechsel, nicht an Wechselblanketts, sogenannte unvollständige unfertige Wechsel, die behufs Einfügung der fehlenden Requisite

von dem Unterzeichner einem Nehmer übergeben worden und welche nach geschehener Ausfüllung wie jeder andere Wechsel zu behandeln sind⁷³⁾. Erklärungen auf einem den Formvorschriften nicht entsprechenden Grundwechsel sollen gemäss dem Grundsatz von der Unabhängigkeit der einzelnen Wechselklärungen gültig sein, wenn die Mängel des Grundwechsels für die Gültigkeit der fraglichen Erklärung nicht von wesentlicher Bedeutung sind⁷⁴⁾. Einer besonderen Bestimmung hierüber wird es mit Rücksicht auf das aufzustellende Prinzip nicht bedürfen. Die Entscheidung mag der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben.

27. Liegt Veranlassung vor, die Wirkung von Unterschiebungen (*suppositions*), selbst dann zu regeln, wenn die Notwendigkeit der Distanzklausel beseitigt wird?

Die Frage ist zu verneinen. Sie lehnt sich an den Art. 112 des französischen Code de Commerce⁷⁵⁾ an, kraft dessen die falsche Angabe von Namen, Stand, Wohn-, Ausstellungs- und Zahlort der Urkunde ihr den Charakter als Wechsel nimmt, doch hat diese Norm nach Beseitigung des Requisites der *remise de place en place* in Frankreich nur noch für *suppositions de nom* und *de qualité* Bedeutung. Bei der formalen Natur des Wechsels kann die Gültigkeit desselben von der Wahrheit oder Unwahrheit der darauf befindlichen Erklärungen nicht abhängen; es würde sonst eine unerträgliche Unsicherheit in den Wechselverkehr gebracht werden. Einer ausdrücklichen Bestimmung, wie sie die Wiener Handelskammer wünscht, dass die Verbindlichkeit einer Wechselklärung nicht durch ihre materielle Wahrheit bedingt ist, wird es aber ebensowenig bedürfen, wie bisher im deutschen Recht und seinen Tochtergesetzen.

Dies ergibt sich durch die Streichung der oben erwähnten Vorschriften über die *suppositions*.

28. Welches sollen die Wirkungen der Fälschung sein, wenn es sich handelt a) um die Zeichnung des Ausstellers, eines Indossanten oder des Akzeptanten? b) um die materielle Aenderung des Wechselinhaltes?

Zu 28a. Auch hier ergibt sich die Beantwortung der Frage aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Wechselklärungen. Gefälschte Unterschriften bleiben Unterschriften und machen den Wechsel nicht ungültig, so dass also die Verbindlichkeit aus echten Unterschriften der Urkunde durch unechte Unterschriften nicht beeinflusst werden kann⁷⁶⁾. In gleicher Weise äussern sich die Handelskammer von Rotterdam (81) und Wien (S. 20.) Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um die Unterschrift des Ziehers, eines Giranten oder des Annehmers handelt⁷⁷⁾. Dass aus den gefälschten Unterschriften weder die Fälscher noch diejenigen Personen, deren Unterschrift gefälscht ist, wechsellässig haften, bedarf keiner weiteren Hervorhebung.

Zu 28b: Auch Fälschungen des Erklärungsinhaltes können die Wechselverbindlichkeit nicht beseitigen⁷⁸⁾. Die-

⁶⁹⁾ Weltwechselrecht I, S. 142, 143.

⁷⁰⁾ Weltwechselrecht I, S. 142, II, S. 92, dagegen Grünhut a. a. O. I, S. 432, Anm. 2 und die Wiener Handelskammer S. 19, II S. 92 ff.

⁷¹⁾ Weltwechselrecht I, S. 52 ff.

⁷²⁾ Weltwechselrecht II, S. 34.

⁷³⁾ Weltwechselrecht I, S. 48.

⁷⁴⁾ Vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht II, S. 373, Anm. 4, Cosack a. a. O. S. 224, Adler a. a. O. S. 27, 123. Die Handelskammer in Rotterdam (82) scheint nur eine Verbindlichkeit für die nach der Vereinbarung des Inhalts zeichnenden Personen vorzuschlagen. Die Wiener Handelskammer will die Haftung derjenigen, die vor der Verfälschung unterzeichneten, erlöschen lassen, wie das Deutsche Reichs-Oberhandelsgerichts, Entscheidungen Bd. 19, S. 270.

⁶⁹⁾ Anderer Ansicht Edmund Mayer a. a. O. S. 158.

⁷⁰⁾ Weltwechselrecht II, S. 341.

⁷¹⁾ Weltwechselrecht II, S. 344.

⁷²⁾ Weltwechselrecht II, S. 63, § 18.

jenigen, welche den Wechsel vor der Aenderung unterzeichnet haben, sollen nach dem Inhalte der unverfälschten Urkunde haften, diejenigen, welche später ihren Namen auf das Papier gesetzt haben, bestätigen den verfälschten Inhalt und müssen daher nach Massgabe desselben für verpflichtet erachtet werden. Einer Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Veränderungen wird es daher nicht bedürfen.⁷⁹⁾ Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wegen der Erleichterung der Verfälschung gehören nicht in das Wechselrecht.⁸⁰⁾ Empfehlenswert möchte es sein, die Präsomtion aufzustellen, dass die Wechselunterschrift erst nach der Fälschung auf den Wechsel gesetzt ist. Denn wenn man dem Wechselgläubiger den Beweis zumuten will, dass die Unterzeichnung erst nach der festgestellten Veränderung des Wechselinhaltes bewirkt worden ist, würde man „sein Recht aus dem Wechsel illusorisch machen“⁸¹⁾. Eine solche Vermutung entspricht daher durchaus der Gerechtigkeit und Billigkeit, ist von der Sonderkommission des deutschen Handelstages einstimmig angenommen und befindet sich überdies im Einklang mit der höchstrichterlichen Judikatur in Deutschland. Abweichend wäre eventuell nur dann zu entscheiden, wenn eine offensichtliche nachträgliche Aenderung vorliegt.⁸²⁾

Im Anschluss an die hier erörterten Vorschläge möchte sich auch eine Regelung der gewollten und nicht gewollten, befugten und nicht befugten Streichungen von Wechselklärungen empfehlen⁸³⁾. Nach der Gestaltung der Wechselklärungen durch Vertreter und nach der Haftung des falsus procurator fragt die niederländische Kommission nicht.

Wenn auch besondere Formvorschriften über die Zeichnung einer Wechselunterschrift durch Vertreter als unnötige Erschwerung des Wechselverkehrs zu vermeiden sind⁸⁴⁾, so wäre doch eine Bestimmung über die wechselmässige Haftung des Pseudoverreters mit Rücksicht auf die Divergenzen im geltenden Recht durchaus erforderlich⁸⁵⁾. (Schluss folgt.)

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Scheckwesen.

Zu §§ 16 Ziffer 1, 28, Abs. 3 ScheckG., §§ 602, 592, 440 286 ZPO.

Bestreitet der im Scheckregressprozess verklagte Aussteller die Echtheit der Vorlegungsbescheinigung der bezogenen Bank oder die Legitimation der Personen, von denen die Bescheinigung namens der Bank unterschrieben ist, so ist von dem Kläger ein besonderer Nachweis der bestrittenen Tatsachen nur dann zu erfordern, wenn der Sachverhalt zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit Anlass bietet.

Urteil des OLG. Hamburg vom 19. Oktober 1909 (Hans. GZ., Beibl. Nr. 1, S. 1).

⁷⁹⁾ Weltwechselrecht I, S. 49 und wegen des englisch-amerikanischen Rechtes S. 60 ff. WWR. II, S. 34 ff.

⁸⁰⁾ Abweichend Edmund Mayer a. a. O. S. 158 mit Hinweis auf § 20 Nr. 4 des österreichischen Scheckgesetzes.

⁸¹⁾ So Grünhut, Wechselrecht I, S. 442. Ebenso Weltwechselrecht I, S. 50 und die dort Anm. I Zitierten, ferner Entscheidung des deutschen Reichsgerichts in der Deutschen Juristenzeitung 1901, S. 141, Holdheims Monatsschrift 1901, S. 34.

⁸²⁾ Vgl. Bankarchiv Bd. 6, S. 326.

⁸³⁾ Weltwechselrecht II, S. 37, § 6.

⁸⁴⁾ Weltwechselrecht I, S. 112. Die Gültigkeit der dort angeführten Jasinskischen Novelle in Oesterreich ist streitig. Siehe Adler, Das österr. Wechselrecht S. 43 und Weltwechselrecht I, S. 12.

⁸⁵⁾ Weltwechselrecht I, S. 67 ff. u. II, S. 38, § 7. Wie oben auch Wieland a. a. O. S. 15.

Klägerin ist Inhaberin, die beklagte Firma Ausstellerin des vom 25. Juli 1909 datierten Schecks, worin sie die Vereinsbank in Hamburg, Abteilung St. Pauli, anweist, an Georg R. oder Inhaber 1000 M. zu zahlen. Beklagte behauptet, dass sie den Scheck laut der darauf befindlichen Bescheinigung am 26. Juli 1909 vergeblich zur Zahlung bei der Vereinsbank vorgelegt habe und deshalb berechtigt sei, gegen die Beklagte Regress zu nehmen. Im Urkundenprozesse klagend, hat sie von der Beklagten zunächst Zahlung von 1000 M. nebst Zinsen verlangt, nachdem aber am 9. August 1909 Zahlung von 1000 M. erfolgt war, ihren Anspruch dahin ermässigt:

dass Beklagte zur Zahlung von 6 pCt. Zinsen seit dem 26. Juli 1909 und in die Kosten des Rechtsstreits verurteilt werde.

Beklagte hat die Echtheit der auf dem Scheck befindlichen Erklärung der Vereinsbank bestritten, auch materielle, im Urkundenprozess nicht erweisbare Einwendungen erhoben und Abweisung der Klage beantragt. Klägerin hat hierauf die notarielle Urkunde über eine von den Unterzeichnern des Attestes der Vereinsbank abgegebene Erklärung beigebracht.

Beklagte hat bestritten, dass der im Urkundenprozess der Klägerin obliegende Beweis durch die vorgelegten Urkunden erbracht sei, eventuell sich ihre Einwendungen für das ordentliche Verfahren vorbehalten.

Mit Urteil vom 25. August 1909 hat das LG., Ferienkammer f. HS., die Klage als in der gewählten Prozessart unstatthaft abgewiesen.

Das OLG. hob das Urteil auf und entsprach dem beschränkten Klageanspruch, legte auch der Beklagten die Kosten auf, mit folgender Begründung:

Klägerin hat zum Beweise der rechtzeitigen Vorlegung und der Nichteinlösung des Schecks die darauf befindliche, dem § 16 Nr. 1 des Scheckgesetzes entsprechende Bescheinigung vorgelegt. Da der Beklagte die Echtheit dieser Urkunde bestritten hat, so liegt an sich gemäss des § 440 ZPO. der Klägerin der Beweis der Echtheit der Urkunde ob, wie sie auch die Legitimation der Unterzeichner zur Abgabe der darüber befindlichen Erklärung nachweisen muss. Da für diesen Nachweis in der ZPO. gesetzliche Beweisregeln nicht gegeben sind, so genügt es, wenn das Gericht nach den Umständen des Falles und aus der Verhandlung im Wege freier Beweiswürdigung die Ueberzeugung von der Echtheit der Urkunde und der Legitimation der Unterzeichner erlangt hat. In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, dass der Beklagte es an jeder Darlegung darüber, aus welchem Grunde er die Unterschriften für unecht und die Unterzeichner für nicht legitimiert hält, hat fehlen lassen. Als Motiv seines Bestreitens hat er lediglich angeführt, dass er materielle Einwendungen gegen den Klageanspruch zu erheben habe und dass er, da er mit diesen Einwendungen im Urkundenprozesse nicht durchdringen werde, sich genötigt sehe, alle prozessualen Rechtshelfe zu gebrauchen, die ihm zu Gebote ständen. Dem Beklagten selbst fehlt es also an jedem Anhalt dafür, dass die Urkunde gefälscht oder ihre Unterzeichner zur Abgabe der darin enthaltenen Erklärung nicht berechtigt sind. Unter diesen Umständen hat das Gericht aber nicht das mindeste Bedenken aus der äusseren Erscheinung der Urkunde, die über den Unterschriften den Blaustempel der Vereinsbank in Hamburg, Abteilung St. Pauli, trägt, die Echtheit der Urkunde festzustellen. Ein Interesse an der Fälschung könnte nur die Klägerin haben und auch nur dann, wenn sie die Präsentation des Schecks innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen versäumt hätte. Ein solches Interesse kann aber im vorliegenden Falle nicht bestanden haben, weil die Klage unter Vorlegung des Schecks mit der darauf befindlichen Bescheinigung bereits am 28. Juli 1909 zur Terminbestimmung eingereicht ist. Da der Scheck am 25. Juli ausgestellt ist, so hatte Klägerin am 28. Juli noch eine volle Woche Zeit, um der Bank den Scheck zu präsentieren. Dass sie es vorgezogen haben sollte, die Bescheinigung auf dem Scheck zu fälschen, die sie, wenn die Vereinsbank nicht zahlen wollte, in legitimer Weise auch zur Zeit der Klageeinreichung noch erhalten konnte, muss für ausgeschlossen angesehen werden.

Da die Echtheit der Bescheinigung hiernach auch, ganz abgesehen von dem Inhalt der notariellen Urkunde, feststeht, so erübrigt sich die Frage, ob die in dieser Urkunde aufgenommenen Erklärungen im Urkundenprozesse verwertet werden dürfen.

Es ist zu vermuten, dass im regelmässigen Geschäftsgange Erklärungen, wie sie sich auf dem Scheck befinden, nur von dazu legitimierten Personen abgegeben werden. Dafür, dass im vorliegenden Falle davon abgewichen wäre, liegt nichts vor. Auch Beklagte hat darüber nichts angeführt. Das Gericht hat daher kein Bedenken, anzunehmen, dass die Bankangestellten, die das Attest über die Zahlungsverweigerung unterschrieben haben, diejenigen Angestellten sind, die satzungsgemäss zur Abgabe solcher Erklärungen berufen sind.

Schliesslich mag noch darauf hingewiesen werden, dass das Scheckgesetz, wenn es neben dem dem Wechselrecht allein bekannten Proteste in seinem § 16 Nr. 1 und 2 noch zwei weitere Formen nachgelassen hat, in denen die Zahlungsverweigerung des Bezogenen nachgewiesen werden kann, damit offenbar eine Erleichterung des Nachweises beabsichtigt hat. Diese Absicht würde aber völlig vereitelt und den bezeichneten beiden Vorschriften jede praktische Bedeutung entzogen werden, wenn man gegenüber einem unmotivierten Bestreiten an den Beweis der Echtheit der hier vorgesehenen Urkunden und der Legitimation strengere Anforderungen stellen wollte, als es hier geschehen ist.

II. Börsenrecht.

Zu § 66 des alten, § 52 des neuen Börsengesetzes.

Rechtliche Bedeutung und Wirkung der in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bankiers enthaltenen Schiedsgerichtsklausel im Hinblick auf die Bestimmungen des BörsG.

Urteil des R.-G. I. Ziv.-Sen. vom 15. November 1909 I ^{30/091}₇

Tatbestand.

Seit dem Herbst 1906 liess der Bergwerksdirektor St. durch den Bankier K. An- und Verkäufe von Wertpapieren an der Berliner Börse vornehmen. Nach den Geschäftsbedingungen K.s, die St. unterzeichnet hatte, sollte für alle aus dem Kontokorrentverhältnis entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluss des Rechtsweges die schiedsrichterliche Kommission der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zuständig sein. Im Mai 1907 ging K. diese Kommission mit dem Antrag an, den Gegner zur Zahlung eines Saldos von 5459,15 M. zu verurteilen. St. bekämpfte den Antrag mit sachlichen Einwänden. Als er jedoch den Differenz- und Spieleinwand vorbrachte, lehnte am 29. November 1907 die Kommission die Entscheidung ab.

Am 6. April 1907, während die Geschäftsverbindung noch bestand, hatte St. dem K. 20 Anteilscheine der Tiroler Kohlenbergwerks-Gesellschaft Koessen, auf je 1000 M. lautend, übersandt. Im März 1908 erhob er vor dem Landgericht I zu Berlin Klage auf Rückgabe dieser Scheine eventuell auf Verurteilung K.s zur Zahlung von 20 000 M. mit 5 pCt. Prozesszinsen. Er behauptete, die Scheine nur zur Sicherheit, nicht als Erfüllung gegeben zu haben: sämtliche Geschäfte seien Börsentermingeschäfte gewesen; er, der Kläger, sei im Börsenregister nicht eingetragen. Der Beklagte, der diese Behauptungen bestritt, schützte die Einrede des Schiedsvertrages vor und verweigerte die Einlassung zur Hauptsache.

Während der erste Richter mit Rücksicht auf die prozesshindernde Einrede die Klage abwies, erkannte das Kammergericht auf Verwerfung der Einrede. Die Revision des Beklagten wurde vom R.-G. aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, kommt durch die Unterzeichnung der im Bankverkehr und in andern Geschäftszweigen üblichen allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmässig nicht ein selbständiger Vertrag zustande, vielmehr werden dadurch nur im voraus die Bedingungen festgelegt, die für die demnächst zu schliessenden Verträge massgebend sind. Enthält das Formular die schiedsrichterliche Klausel, so ist danach ein Schiedsvertrag noch nicht geschlossen. Der Abschluss des Schiedsvertrages fällt zusammen mit dem Abschluss des einzelnen auf Grund der Bedingungen kontrahierten Geschäfts, und von der Gültigkeit dieses Geschäfts ist die des Schiedsvertrages abhängig (vgl. die Urteile des I. Zivilsenats, Entsch. in Zivilsachen Bd. 58, S. 155 und des VII. Zivilsenats, Juristische Wochenschrift 1906, S. 401, Nr. 28). Der vorliegende Fall bietet keinen Anlass,

von der bezeichneten Rechtsauffassung abzugehen. Wenn die Revision betont, dass sich die Schiedsgerichtsklausel hier auch auf Kassageschäfte beziehen sollen, während sie im Falle der Entscheidung in Bd. 58 unstreitig nur für Börsentermingeschäfte vereinbart gewesen sei, so trifft die letztere Annahme schon nicht zu. Vor allem aber wird übersehen, dass die Frage, ob die geplanten Geschäfte vollgültig sein würden oder nicht, mit dem Unterschiede zwischen dem Abschluss eines selbständigen Schiedsvertrages und der Verabredung einer blossen *lex contractus* nichts zu tun hat.

Die Revision hat sodann dem Kammergericht vorgeworfen, die Gültigkeit oder Ungültigkeit der zwischen den Parteien geschlossenen Geschäfte habe nicht unentschieden bleiben dürfen. Auch dieser Angriff erscheint nicht stichhaltig. Das Kammergericht hat ausgeführt, bei Unterstellung der Wahrheit der Klagebehauptungen folge die Unwirksamkeit der Geschäfte aus § 66 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Es könne dann einerseits die Sicherheitsleistung zurückgefordert werden (BörsG. § 66 Abs. 8), andererseits habe der Schiedsgerichtsvertrag keinen Bestand. Bei solcher Sachlage griffen die Erwägungen Platz, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin geführt hätten, überall da, wo dieselben Behauptungen zugleich zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit und des Klageanspruchs dienen, in Ansehung des Gerichtsstandes die unbewiesenen Behauptungen hinreichen zu lassen. Dieser Ausführung muss zugestimmt werden. Mit Unrecht legt die Revision Gewicht darauf, dass die Klage auch dann abzuweisen wäre, wenn sich demnächst ergeben sollte, dass die Geschäfte zwar unwirksame Börsentermingeschäfte waren, die geforderten Anteilscheine aber bei oder nach vollständiger Abwicklung der Geschäfte zu deren Erfüllung geleistet sind (BG. § 66, Abs. 4), oder wenn der Beklagte mit einer Gegenforderung aufrechnen würde. Hiermit ist der Sinn der reichsgerichtlichen Rechtsprechung verkannt. Nicht darauf kommt es an, dass der Klaganspruch möglicherweise auch bei Ungültigkeit des Schiedsvertrages der Begründung entbehrt. Es genügt, dass er nicht zu Recht bestehen kann, ohne dass das angegangene Gericht zur Entscheidung über ihn berufen ist. Stellt sich in solchem Falle die Unrichtigkeit der Klagebehauptungen heraus, so ist die Klage als unbegründet abzuweisen. Der Beklagte aber kann nicht verlangen, von der Einlassung auf eine Klage entbunden zu werden, über die, wenn sie überhaupt begründet ist, auch dem angerufenen Gericht das Urteil zusteht (vgl. u. a. Entsch. des Reichsgerichts in Zivils. Bd. 29, S. 373, in den Beiträgen z. Erl. d. D. Rs. Bd. 44, S. 1151).

Um die Berechtigung der Einrede des Schiedsvertrages darzutun, hatte der Beklagte ausser 1. dem Hinweise auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und 2. der Behauptung, die einzelnen Geschäfte seien gültig gewesen, noch 3. die unbestrittene Tatsache geltend gemacht, dass der jetzige Kläger sich vor dem Schiedsgericht zur Hauptsache eingelassen hat. Der Revision muss zugegeben werden, dass die Motivierung des angefochtenen Urteils diesem dritten Gesichtspunkt nicht völlig gerecht wird. Das Kammergericht meint, vor dem Schiedsgericht habe es sich um den Anspruch K.s auf Zahlung des Saldos gehandelt, jetzt handle es sich um den Anspruch St.s auf Rückgabe der Sicherheit. Der Unterwerfung St.s unter das Schiedsgericht sei eine weitere Bedeutung nicht beizumessen, als dass er in dem nicht eingetretenen Fall, wenn er zur Zahlung verurteilt wäre, die Aufhebung des Schiedsspruchs nicht hätte fordern dürfen. Gegenüber dieser Deduktion muss indes beachtet werden, dass, wenn die Gültigkeit der zwischen den Parteien geschlossenen Geschäfte ausser Streit stände, der mit jedem einzelnen Geschäft zustande gekommene Schiedsvertrag zweifellos alle Ansprüche beider Parteien aus dem Geschäft umfasst haben würde, insbesondere auch den Anspruch St.s auf Rückgabe einer Sicherheit. Unterwarf sich St. unter die Kompetenz des Schiedsgerichts, so liegt es nahe, die darin enthaltene Willenserklärung dahin auszulegen, dass der ursprüngliche Schiedsvertrag mit dem Inhalt der ihm im Fall seiner Gültigkeit zukommen würde, als gültig anerkannt werden solle. Dies um so mehr, als es zu unangemessenen Ergebnissen hätte führen müssen, wenn es gestattet gewesen wäre, gleichzeitig das Schiedsgericht mit dem Anspruch der einen Partei und das ordentliche Gericht mit dem diametral entgegengesetzten Anspruch der anderen zu befassen. Würde daher die jetzige Klage beim Landgericht anhängig gemacht

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

sein, während das schiedsrichterliche Verfahren noch schwebte, so hätte der Beklagte, solange dieser Zustand dauerte, mit der Einrede des Schiedsvertrags die Abweisung des Prozesses erzwingen können.

Allein die Rechtslage änderte sich in dem Augenblick, als das Schiedsgericht die Entscheidung in der Sache ablehnte. Der Schiedsvertrag, der durch die Unterwerfung unter den Spruch der Schiedsrichter entstand, war, wenn auch nicht gegenständlich auf den Anspruch K.s, doch der Zeit nach auf die Prozessdauer beschränkt. Durch die Ablehnung der Entscheidung verlor er seine Kraft, denn dadurch traten die Schiedsrichter, wie die ZPO. § 1033 Nr. 1 ausdrückt, von dem mit ihnen geschlossenen Verträge zurück. Freilich hat der Beklagte behauptet, die Ablehnung entspreche der Praxis des Schiedsgerichts, das jedesmal dann so verfähre, wenn ein Kunde gegen den Anspruch des Bankiers den Differenz einwand vorschütze; würde der jetzige Kläger, also der Kunde, das Schiedsgericht mit dem jetzigen Klagsanspruch angehen, so würde es in der Sache entscheiden. Diese Behauptung hat jedoch keine Erheblichkeit. Ist der bisherige Schiedsvertrag ausser Kraft getreten, so steht dem Kläger der Zugang zu den ordentlichen Gerichten offen. Darauf, aus welchen Gründen der Vertrag ausser Kraft trat, kommt es nicht an, und ebenso gleichgültig ist, ob nach Abschluss eines neuen Vertrags die ernannten Schiedsrichter das ihnen angetragene Amt übernehmen und durchführen würden. Der Kläger ist nicht verpflichtet, einen neuen Schiedsvertrag zu schliessen; er kann verlangen, so behandelt zu werden, wie wenn ein Schiedsvertrag niemals geschlossen wäre. . . .

Aus der Bankpraxis.

Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatangestellten.

Von Dr. J. Kupferberg-Berlin.

Eine offiziöse Notiz hat zu der Meinung Anlass gegeben, dass die Regierung ihren Plan, ein Gesetz betr. die Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatangestellten einzubringen, wenn nicht aufzugeben, so doch auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben habe. Infolgedessen haben sämtliche Parteien des Reichstages auf diese Frage bezügliche Interpellationen eingebracht. Einmütig erklärten sie in der Sitzung am 17. Januar d. J., dass die Versorgung der Privatangestellten ein dringendes Bedürfnis wäre und von der überwiegenden Mehrzahl der Angestellten gewünscht würde. Einmütig äusseren sie auch das Verlangen nach der alsbaldigen Vorlage des Gesetzes. Staatssekretär Dr. Delbrück gab darauf die Erklärung, dass zwar Bedenken bei der Regierung bestanden hätten, ob die in der Denkschrift des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1908 niedergelegten Grundsätze durchführbar seien, und ob sich nicht vielmehr eine Versorgung der Privatangestellten im Anschluss an die Reichsversicherungsordnung empfehle. Indessen führten die Erwägungen, welche nach dieser Richtung angestellt wurden, zu dem Resultat, dass die Versicherung in der in der Denkschrift geplanten Weise am besten den Wünschen der Privatangestellten entgegenkomme. Infolgedessen wird nach der Äusserung des Staatssekretärs die Gesetzesvorlage nunmehr in möglichst kurzer Zeit eingebracht werden; wahrscheinlich wird sie in der nächsten Session des Reichstages erfolgen.

Nach der Denkschrift werden die Privatangestellten in Gehaltsklassen mit einem bestimmten Durchschnittsgehalte eingeteilt werden. Als Beitrag sollen 8 pCt. dieses Durchschnittseinkommens in der Weise zur Erhebung gelangen, dass die Anstellungsfirma und der Angestellte je die Hälfte entrichtet. — Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wird nach Ablauf einer 10jährigen Wartezeit eine Anfangspension von 2 pCt. der Summe dieser ersten 10 Jahreseinkommen gewährt; die Pension steigt alsdann um 1 pCt. des jeweiligen Durchschnittseinkommens. Im Alter von 65 Jahren wird, falls mindestens 10 Dienstjahre absolviert sind, eine Altersrente gewährt, welche gleich der nach den vorerwähnten Grundsätzen berechneten Invalidenrente ist. Beim Ableben des Versicherten erhält die Witwe eine Rente von 40 pCt. der Invalidenrente, jede Waise einen Erziehungsbeitrag von $\frac{1}{3}$ bzw. $\frac{1}{3}$ der Witwenpension, je nachdem die Mutter noch lebt oder bereits gleichfalls verstorben ist.

Die zu begründende Reichsanstalt wird Versicherte aus den verschiedensten Berufsklassen umfassen. Das Risiko, das

sie zu tragen hat, wird, da auch die Angestellten gefährlicher Berufe aufgenommen werden, ein nicht unerhebliches sein und wird, besonders mit Rücksicht darauf, dass andauernd auch ein Zuzug aus den Arbeiterklassen stattfindet, unter Umständen sogar eine Steigerung erfahren.

Die Verwaltungskosten der mit einem grossen Beamtenpersonal arbeitenden Reichsanstalt werden nicht unerheblich sein.

Soll die Verzinsung der vereinnahmten Beiträge in einer Weise erfolgen, wie sie den Grundlagen der Berechnung entspricht, so wird sich die Reichsanstalt zu einer Anlage der Kapitalien entschliessen müssen, welche seit Jahrzehnten mit Erfolg von den privaten Versicherungs-Anstalten geübt wird. Unzweifelhaft aber wird es ihr nicht leicht fallen, die auf mehrere Hundert Millionen auflaufenden jährlichen Beiträge in mündelsicheren Hypotheken unterzubringen.

In Erkenntnis der Notwendigkeit einer Versorgung der Angestellten und in Berücksichtigung der vorerwähnten Tatsachen hat sich eine grosse Reihe angesehenster Banken und Bankfirmen zusammengeschlossen und am 11. Juli 1909 den Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin begründet. Die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Vereins schliessen sich, soweit dies für eine Zulassung als Ersatzinstitut notwendig ist, den in der Denkschrift des Reichsamts des Innern niedergelegten Prinzipien an. Dabei ist es indessen durch eine Erweiterung der von dem Reiche in Aussicht genommenen Gehaltsgrenzen, durch Aenderung in der Gruppierung der Beamten sowie durch freiwillige Uebernahme eines allerdings geringen Mehranteils an dem Beitrage seitens der Arbeitgeber gelungen, eine nicht unwesentlich höhere Versorgungsmöglichkeit für die Bankbeamten zu erreichen, als dies vom Staate beabsichtigt ist. Wartezeit, Anfangspension und Altersrente sind die gleichen, wie die bei der bevorstehenden staatlichen Versicherung, dagegen ist die Steigerung der Invalidenrente auf $1\frac{1}{4}$ des jeweiligen Einkommens festgesetzt. Dieser Unterschied ist ein erheblicher. Für einen mit dem 25. Lebensjahre eintretenden Beamten, dessen Gehalt von 2000 M. sich in 5jährigen Zwischenräumen um je 400 M. erhöht, wird nach Ablauf von 45 Dienstjahren z. B. die Invalidenrente um 400 M. p. a. höher sein, als bei der staatlichen Versicherung.

Hierzu kommt noch, dass der Verein voraussichtlich in der Lage sein wird, seine Leistungen wesentlich zu erhöhen:

Das Risiko, welches sich lediglich auf Bankbeamte, d. h. auf eine in ihrer Beschäftigung völlig einheitliche Personengruppe bezieht, wird Schwankungen nicht in dem gleichen Masse unterworfen sein, wie bei der Reichsanstalt. Es ist sogar nach eingehenden statistischen Erhebungen zu erwarten, dass es hinter der zunächst angenommenen Höhe wesentlich zurückbleiben wird und dass hieraus erhebliche Ersparnisse eintreten werden. Die Begründung einer besonderen Versicherungsgemeinschaft lag also im Interesse des Bankgewerbes, der Angestellten ebensowohl, wie der Arbeitgeber, auch darum, weil die Angehörigen des Bankgewerbes, welche über die an die Versicherungsgemeinschaft herantretenden Ansprüche zu entscheiden haben werden, selbstverständlich auch eher in der Lage sein werden, bei ihren Entscheidungen die dem Bankgewerbe eigentümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Ueber die Prinzipien, welche für die Entscheidung der Frage, ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht, werden also bei dem Verein nur Angehörige des Bankiergewerbes entscheiden, während beim Reiche unbeteiligte Staatsbeamte über diese Frage befinden werden.

Die Versicherung bei dem Beamtenversicherungsverein bezieht sich auf Berufsinvalidität, d. h. ein Angestellter, welcher nicht mehr in der Lage ist, eine seiner Vorbildung und bisherigen Beschäftigung angemessene Tätigkeit auszuüben, wird als invalide angesehen, während bei dem Reiche solchen Personen noch eine Beschäftigung in einem anderen Gewerbe zugemutet werden kann, welche den vorgenannten Bedingungen nicht entspricht.

Die Verwaltungskosten des Bankbeamtenversicherungsvereines werden ausserordentlich geringe sein, da der Abrechnungsverkehr mit den beteiligten Banken und Bankfirmen sich in sehr einfacher Weise erledigen lässt.

Die Verzinsung der vorhandenen Kapitalien und eingehenden Geldbeträge kann bei einem Verein, der mit Banken in

ständiger Verbindung steht, in viel ausgiebigerer Weise erfolgen, als bei einer Reichsanstalt.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass nun das bevorstehende Gesetz eine Bestimmung enthalten wird, dass Firmen, die sich einem Ersatzinstitute noch nicht angeschlossen haben, ihre Beamten bei der Reichsanstalt werden versichern müssen, denn dem Reiche muss daran gelegen sein, sich bessere Risiken, soweit sie noch frei sind, nicht entgehen zu lassen.

Ein alsbaldiger Anschluss an den Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist daher den beteiligten Kreisen dringend anzuraten, da kein Zweifel bestehen kann, wo ihre Angestellten die grösseren Vorteile finden. Eine große Anzahl angesehenster Banken und Bankfirmen, welche zum Teil über recht erhebliche eigene Fonds verfügen, sind dem Verein bereits beigetreten.

„Börsenrecht.“

Von Paul H. Emden-Berlin.

Bei Durchsicht der Verzeichnisse der Vorlesungen an der Handelshochschule zu Berlin fällt es auf, dass die rechtliche Seite der Börsengeschäfte so gut wie keine, ja überhaupt gar keine Berücksichtigung in dem sonst reichhaltig gebotenen Stoff gefunden hat. Der Vortrag des Herrn Obst (Nr. 7 des Winterverzeichnisses) kann in diesem Sinne nicht aufgefasst werden, da darin nur die Organisation der Börse und der Geschäfte im allgemeinen zum Ausdruck kommt. Dieser Mangel ist um so mehr erstaunlich, als doch gerade die Handelshochschule von der Korporation der Kaufmannschaft unterhalten wird, die ihrerseits wieder — während der von ihr für die Handelshochschule geleistete Zuschuss als Hauptausgabe im Budget figuriert — ihre Haupteinnahmen aus dem Börsenbesuch und den anderen nicht unbedeutenden Lasten herleitet, die den Börsenbesuchern auferlegt sind.

Dass es den leitenden Kreisen, die einen Einfluss auf die Auswahl der Vorträge haben, darauf ankommt, neben den wirtschaftlichen Erörterungen auch die rechtliche Seite der Geschäfte und der damit zusammenhängenden Materien zum Ausdruck zu bringen, beweisen die Nummern 61 und 63 des Winterverzeichnisses, die das Patentrecht und das Eisenbahnrecht zum Gegenstand haben. Es sind dies zwei Materien, die zweifellos bei einer theoretischen Behandlung der kaufmännischen Wissenschaften ihre Berechtigung haben. Aber beide Materien stehen doch an Interesse weit hinter dem zurück, was das Börsenrecht nicht nur für den studierenden Kaufmann, sondern auch für den Praktiker bedeutet. Selbst dem erfahrenen Bankier treten häufig in seinem Geschäftsbetriebe Fragen entgegen, die er zwar auch in Zukunft sicher gern mit seinem Rechtsbeistand erörtern wird. Aber der Zweck der Handelshochschule ist es doch gerade, die Praxis mit der Theorie innig zu verschmelzen und dem einzelnen, sei er nun ein Angestellter, sei er Leiter eines kaufmännischen Unternehmens, das theoretisch klar zu machen, was er bisher vielleicht rein mechanisch ausgeführt hat, vor allen Dingen aber ihm klar zu machen die Funktionen, die er selbst an der grossen Wirtschaftsmaschine, wenn auch als kleinstes Rad, ausübt. Ein Vortrag über Börsenrecht würde daher nicht nur in den Rahmen der übrigen Vorlesungen hineinpassen und den Gesichtspunkten entsprechen, die s. Z. zur Gründung der Akademie geführt haben, sondern sogar einem empfindlichen Mangel abhelfen.

Wenn ich mir nun als Praktiker an dieser Stelle erlauben darf, einen Vorschlag zu machen, wie ich mir eine solche Vorlesung denke, so folge ich hierbei den sechs Hauptgliederungen, wie sie das Börsengesetz vom 8. Mai 1908 selbst vorgekommen hat.

Abteilung 1 „Allgemeine Bestimmungen über die Börse und deren Organe“. Dieser Teil könnte m. E. im grossen und ganzen ziemlich kurz gefasst werden, da er ja unter das Thema „Organisation der Börse“ fällt. Nur die §§ 9—27, die das ehrengerichtliche Verfahren behandeln, wären eingehender zu würdigen.

Abteilung 2 „Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen“ bedarf wohl aus dem gleichen Grunde nur einer knappen Behandlung.

Das Gleiche gilt von Abteilung 3 „Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel“ mit Ausnahme der §§ 45—49

„Haftung aus dem Prospekt“, die wieder eine ausführlichere Besprechung erfordern.

Der Hauptwert wäre bei der Vorlesung m. E. auf Abschnitt 4 „Börse terminhandel“ zu legen, und zwar vornehmlich auf die §§ 52—62 „Privatrechtliche Vorschriften über die erlaubten Börsentermingeschäfte“ und auf die §§ 63—70 „Privatrechtliche Vorschriften über die verbotenen Börsentermingeschäfte“. In diesen beiden Punkten müsste der Vortragende auf breiter juristischer Basis, aber Hand in Hand mit der Praxis, ein genaues Bild von den Verhältnissen geben, die einerseits das Recht des Bankiers dem Kunden gegenüber und andererseits das Recht des Kunden gegenüber dem Bankier beleuchten. Auf die geschichtliche Entwicklung des Gesetzes und die früheren Bestimmungen ist hierbei weniger Wert zu legen, als auf die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie jetzt nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Mai 1908 bestehen, unter Zugrundelegung der neuesten Reichsgerichtsentscheidungen. Ganz besonderer Beachtung müsste der Vortragende hierbei die Darstellung der kaufmännischen Formulare würdigen, welche die Sicherheitsleistung seitens des Kunden an den Bankier bewirken. Daran anschliessend sollte sich der Vortragende über das Kommissions- und das Propregeschäft, über den Selbsteintritt des Kommissionärs und besonders eingehend über die Frage der Börsenexekution, über welche heute noch so viel Unklarheit herrscht, verbreiten. Und in diesem Punkte soll der Vortragende nicht nur rein belehrend, sondern in gewissem Sinne auch prophylaktisch wirken, damit jedem, der den Vortrag anhören will, Gelegenheit geboten wird, sich nicht nur über das belehren zu lassen, was er tun und was er nicht tun darf, sondern sich darüber zu informieren, was er im Rahmen des Gesetzes zu seinem eigenen Schutze als vorsichtiger Kaufmann nicht unterlassen darf.

Bei dem 5. und 6. Abschnitt „Ordnungsverfahren wegen verbotenen Terminhandels“ und „Strafen und Schlussbestimmungen“ könnte sich der Vortragende wieder kürzer fassen und nur den §§ 88 „betrügerische Einwirkung auf den Kurs“, 89 „Bestechung der Presse“ und 95 „Untreue des Kommissionärs“ eine ausführlichere Darstellung widmen.

Mangel an geeigneten Lehrkräften, die über ein derartiges Thema an der Handelshochschule — und zwar wohl am besten in den Abendstunden, um auch dem Praktiker Gelegenheit zum Besuche zu geben — sprechen könnten, kann in Berlin nicht sein, da wir ausser den Fachgelehrten gerade in Berlin Rechtsanwälte haben, die diese Materie auf Grund langjähriger Praxis und theoretischen Spezialstudiums vollkommen beherrschen, wie so manches Buch der jüngsten Literatur beweist, das die börsengesetzlichen Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Nach dem Reichsgesetze vom 8. Juni 1871 dürfen ausländische Prämienlose im Inlande weder weiter begeben noch zum Gegenstand eines Börsengeschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich die vor dem 1. Mai 1871 ausgegebenen ausländischen Prämienlose, sofern sie in Gemässheit dieses Gesetzes rechtzeitig innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist mit einer Reichsstempelmarke versehen worden sind. Infolge der umfangreichen Fälschungen dieser Stempelmarken und den beim Umtausch gegen gleichartige Stücke an Stelle der Stempelmarken getretenen Umlaufsbescheinigungen auf ausländischen Prämienlosen hatte sich des Handels mit diesen Papieren an deutschen Börsenplätzen wegen der Ungewissheit der Umlaufsfähigkeit der einzelnen Stücke eine stetig wachsende Unsicherheit und Beunruhigung bemächtigt. Um diesen von den beteiligten Handelskreisen sehr lästig empfundenen Unzuträglichkeiten abzuwehren, hatte der Bundesrat durch Beschluss vom 19. März 1908 — Reichsanzeiger vom 21. 4. 1908 Nr. 94 Beilage 1 — eine Kontrollabstempelung der ausländischen Prämienlose angeordnet, die im April 1909 beendet wurde. Das Reichsschatzamt hat nunmehr ein „Verzeichnis der mit dem Kontrollstempel versehenen ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien (Preis 66 M.) herausgegeben, das in R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW 19, erschienen ist.

Wir kommen hiermit gern der Bitte der Verlagsbuchhandlung nach, unsere Leser auf diese wertvolle Publikation aufmerksam zu machen.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Januar 1910.¹⁾

1. Der Metallbestand.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Metallvorrat in Mark				
Januar 1910	972 455 000	1 039 287 000	1 097 875 000	1 059 637 000
Dez. 1909	963 563 000	985 639 000	983 702 000	915 180 000
Januar 1909	1 032 218 000	1 093 152 000	1 136 377 000	1 096 266 000

2. Der Barvorrat. ²⁾				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Barvorrat in Mark				
Januar 1910	1 056 450 000	1 135 309 000	1 202 085 000	1 133 497 000
Dez. 1909	1 046 560 000	1 076 904 000	1 078 199 000	980 787 000
Januar 1909	1 113 482 000	1 189 730 000	1 242 124 000	1 171 978 000

3. Der Notenumlauf.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Notenumlauf in Mark				
Januar 1910	1 825 595 000	1 630 341 000	1 528 440 000	1 579 454 000
Dez. 1909	1 567 010 000	1 556 396 000	1 639 741 000	2 071 512 000
Januar 1909	1 771 933 000	1 574 171 000	1 473 579 000	1 511 651 000

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Metallvorrat in % des Notenumlaufs				
Januar 1910	58,27	63,75	71,83	67,09
Dez. 1909	61,49	63,33	59,99	44,18
Januar 1909	58,25	69,44	77,12	72,52

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Barvorrat in % des Notenumlaufs				
Januar 1910	57,87	69,64	78,65	71,77
Dez. 1909	66,79	69,19	65,75	47,35
Januar 1909	62,84	75,58	84,29	77,53

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Januar 1910	71,83	78,65	53,27	57,87
Dez. 1909	63,33	69,19	44,18	47,35
Januar 1909	77,12	84,29	58,25	62,84

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs				
in Mark				
Januar 1910	-296 716 000	-22 203 000	+146 474 000	+26 872 000
Dez. 1909	-47 621 000	-6 663 000	-88 713 000	-617 896 000
Januar 1909	-185 622 000	+88 388 000	+241 374 000	+133 156 000

8. Fremde Gelder. ³⁾				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Betrag der fremden Gelder in Mark				
Januar 1910	632 394 000	671 970 000	676 034 000	600 637 000
Dez. 1909	575 285 000	669 366 000	629 675 000	673 624 000
Januar 1909	666 027 000	678 879 000	716 912 000	627 565 000

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Januar 1910	39,56	45,14	49,80	48,61
Dez. 1909	44,98	44,28	43,35	33,34
Januar 1909	42,34	48,51	51,88	51,25

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Januar 1910	42,98	49,31	54,53	51,99
Dez. 1909	48,85	48,38	47,51	35,78
Januar 1909	45,67	52,81	56,71	54,79

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Januar 1910	49,80	54,53	39,56	42,98
Dez. 1909	44,98	48,35	38,34	35,78
Januar 1909	51,88	56,71	42,84	45,67

12. Die Wechselanlage.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Wechselanlage in Mark				
Januar 1910	1 009 971 000	870 740 000	794 861 000	839 387 000
Dez. 1909	944 707 000	958 010 000	978 439 000	1 237 360 000
Januar 1909	983 449 000	840 340 000	786 030 000	809 972 000

13. Die Lombardanlage.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	21.	31.
Lombardanlage in Mark				
Januar 1910	119 297 000	79 089 000	59 167 000	89 534 000
Dez. 1909	69 508 000	83 773 000	86 645 000	292 000 000
Januar 1909	94 894 000	69 814 000	54 010 000	63 198 000

14. Die Effektenanlage. ⁵⁾				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	22.	31.
Die Effektenanlage in Mark				
Januar 1910	356 330 000	303 006 000	236 636 000	193 636 000
Dez. 1909	180 187 000	185 722 000	208 002 000	331 686 000
Januar 1909	403 140 000	300 994 000	259 474 000	253 721 000

16. Der Diskontsatz.						
Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster	
	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %
Januar 1910	4,82	3,09	5,00	3 ³ / ₈	4 ¹ / ₂	2 ³ / ₄
Dez. 1909	5,00	4,34	5,00	4 ³ / ₈	5,00	3 ³ / ₄
Januar 1909	4,00	2,24	4,00	2 ¹ / ₂	4,00	2,00

15. Die Zusammensetzung der Anlagen⁶⁾ der Reichsbank.

Monat	Ausweistage											
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln		in Lombarddarlehen		in Effekten		in Wechseln		in Lombarddarlehen		in Effekten	
Januar 1910	67,98	8,03	23,99	69,50	6,31	24,19	72,88	5,42	21,70	74,77	7,98	17,25
Dez. 1909	79,09	5,82	15,09	78,05	6,82	15,13	76,85	6,81	16,34	66,49	15,69	17,82
Januar 1909	66,38	6,41	27,21	69,38	5,77	24,85	71,49	4,91	23,60	71,88	5,61	22,51

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.²⁾ Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.³⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.⁴⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.⁵⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.⁶⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.